

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)

1. Allgemeines

(1) Die Lufthansa Miles & More Credit Card ist eine Kreditkarte. Sie wird von der Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft, Taubenstr. 7–9, 10117 Berlin (nachfolgend „DKB AG“) herausgegeben. Die DKB AG ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers.

(2) Nr. 1. bis 29. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich des Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)) gelten sowohl für Inhaber einer: – Miles & More Credit Card Blue (World/World Plus), – Miles & More Credit Card Gold (World/World Plus), – Lufthansa Frequent Traveller Credit Card (World/World Plus), – Lufthansa Senator Credit Card (World/World Plus) und – Lufthansa HON Circle Credit Card (World/World Plus) (nachfolgend jeweils „Privat-Kreditkarte(n)“) als auch für Inhaber einer: – Miles & More Credit Card Blue World Business, – Miles & More Credit Card Gold World Business, – Lufthansa Frequent Traveller Credit Card World Business, – Lufthansa Senator Credit Card World Business und – Lufthansa HON Circle Credit Card World Business (nachfolgend jeweils „Firmen-Kreditkarte(n)“).

(3) Die Privat-Kreditkarte und die Firmen-Kreditkarte werden nachfolgend jeweils „Kreditkarte(n)“ genannt, sofern die Bedingungen für beide identisch sind. Nr. 30 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ergänzend für Firmen-Kreditkarten.

2. Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

(1) Mit der Kreditkarte kann der Karteninhaber (Haupt- oder Partnerkarteninhaber): – im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Mastercard®-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen, – im Rahmen eines Bargeldservices an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen, – als Teilnehmer des Miles & More Programms der Miles & More GmbH und der Deutsche Lufthansa AG (nachfolgend „Miles & More Programm“) Prämienmeilen sammeln oder – zusätzlich angebotene Dienstleistungen (wie Überweisungs- und Guthabenauszahlungsservice – und Card Control) nutzen.

(2) Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

3. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als Personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

4. Autorisierung von Zahlungsaufträgen

(1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder: – an Geldautomaten die PIN einzugeben oder – bei Vertragsunternehmen an automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder – soweit erforderlich – die Unterschrift zu leisten oder – an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlungsfunktion Mastercard® PayPass mit PIN zu nutzen, indem die Kreditkarte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird. **Der kontaktlose Einsatz der Kreditkarte an automatisierten Kassen kann bis maximal 25,00 Euro ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird oder** – bei Nutzung zusätzlich angebotener Dienstleistungen (wie Überweisungs- oder Guthabenauszahlungsservice) das dafür vorgesehene Authentifizierungsverfahren (z.B. TAN-Eingabe) durchzuführen oder – bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der DKB AG und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen oder – gegenüber Vertragsunternehmen ausnahmsweise anstelle der Unterschrift die geforderten Kartendaten anzugeben (z. B. am Telefon).

(2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Personalisiertes Sicherheitsmerkmal gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

(3) In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die DKB AG die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

5. Verfügungsrahmen

(1) Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des von der DKB AG mitgeteilten monatlichen Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit der DKB AG eine Änderung des Verfügungsrahmens vereinbaren. **Der Verfügungsrahmen steht dem Karteninhaber und einem etwaigen Partnerkarteninhaber gemeinschaftlich zu.**

(2) Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Jede Überschreitung des Verfügungsrahmens ist unabhängig von der Kreditkartenabrechnung sofort zum Ausgleich fällig.

(3) Soweit auf dem Kreditkartenkonto gemäß Nr. 14 ein Guthaben vorhanden ist, erhöht sich der Verfügungsrahmen um den jeweiligen Guthabenbetrag. Bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze mindern das verfügbare Guthaben.

6. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die DKB AG ist berechtigt, einen in den Grenzen des Verfügungsrahmens (Nr. 5) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kreditkartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn: – der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und – der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat. **Den gesperrten Geldbetrag gibt die DKB AG unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.**

7. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die DKB AG

Die DKB AG ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn: – der Karteninhaber diesen nicht nach Nr. 4 autorisiert hat, – der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen nicht eingehalten wurde oder – die Kreditkarte gesperrt ist. Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

8. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der DKB AG ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

9. Miles & More Prämienmeilen

1) Allgemeines

Beim Einsatz der Kreditkarte sammelt der Karteninhaber Prämienmeilen, die seinem Miles & More Meilenkonto gutgeschrieben werden. Sofern der Karteninhaber noch nicht Teilnehmer am Miles & More Programm ist, beantragt er mit seinem Kartenantrag gleichzeitig die Teilnahme an diesem Programm. Die Kreditkarte ersetzt die Miles & More Servicekarte ohne Kreditkartenfunktion und kann wie diese verwendet werden.

Die Teilnahmebedingungen des Miles & More Programms werden dem Karteninhaber bei Beantragung der Kreditkarte zur Verfügung gestellt. Mit Einsatz der Kreditkarte akzeptiert der Karteninhaber diese Bedingungen.

2) Prämienmeilen für Umsätze

(1) Der Inhaber einer Firmen-Kreditkarte Nr. 1 (2) erhält eine Prämienmeile für jeweils einen vollen Euro Umsatz mit seiner Kreditkarte und im Rahmen des Überweisungsservice. Der Inhaber einer Privat-Kreditkarte nach Nr. 1 (2) erhält eine Prämienmeile für jeweils zwei volle Euro Umsatz mit seiner Kreditkarte außerhalb des Überweisungsservice und eine Prämienmeile für jeweils einen vollen Euro Umsatz im Rahmen des Überweisungsservice. Die Gutschrift von Prämienmeilen für Haupt- und Partnerkarten erfolgt jeweils auf dem persönlichen Miles & More Meilenkonto des Haupt- bzw. Partnerkarteninhabers.

(2) Im Rahmen des Überweisungsservice kann der Karteninhaber innerhalb eines Kreditkartenabrechnungszyklus höchstens 20.000 Prämienmeilen erhalten. Für Überweisungen, die den Gesamtbetrag von 20.000,00 Euro innerhalb eines Abrechnungszyklus überschreiten, werden keine Prämienmeilen gewährt.

(3) Für folgende in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Umsätze werden keine Prämienmeilen gutgeschrieben: – sämtliche Bargeldverfügungen, – sämtliche für die Nutzung der Kreditkarte erhobenen Entgelte, – Zinsen, – Einzahlungen auf das Kartenkonto, – Auszahlungen von auf dem Kreditkartenkonto vorhandenem Guthaben, – Überweisungen auf ein Girokonto, bei dem der Karteninhaber (Mit-)Kontoinhaber ist und – Überweisungen, deren erkennbar alleiniger Zweck die Erlangung von Prämienmeilen ist.

(4) Werden Umsätze rückabgewickelt (z. B. aufgrund der Stornierung eines Kaufvertrags), so erhält der Karteninhaber für diese Umsätze keine Prämienmeilen; eventuell bereits gutgeschriebene Prämienmeilen werden vom Meilenkonto abgebucht bzw. mit auf dem Konto vorhandenen Prämienmeilen verrechnet.

(5) Der Karteninhaber erhält keine Prämienmeilen für Umsätze, die er während eines Zeitraums tätigt, in dem die DKB AG ihm die Nutzung der Kreditkarte untersagt hat. Kündigt die DKB AG das Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzugs, werden für vom Karteninhaber zum Kündigungszeitpunkt noch nicht ausglichene Umsätze keine Prämienmeilen gewährt; eventuell bereits gutgeschriebene Prämienmeilen werden vom Meilenkonto abgebucht bzw. mit auf dem Konto vorhandenen Prämienmeilen verrechnet.

3) Prämienmeilen für die Vermittlung von Vertragsabschlüssen

Für die Vermittlung eines Vertragsabschlusses über eine Lufthansa Miles & More Credit Card erhält der Werber nur dann Prämienmeilen, wenn der geworbene Neukunde in den letzten zwölf Monaten nicht Inhaber einer Lufthansa Miles & More Credit Card war. Es wird ausschließlich die erfolgreiche Vermittlung einer Hauptkarte prämiiert, die Vermittlung einer Partnerkarte und Eigenwerbung führen nicht zu einer Prämienmeilengutschrift. Der Werber muss Teilnehmer im Miles & More Programm sein. Die Antragstellung muss auf dem hierfür vorgesehenen Formular erfolgen; eine Kombination mit Vorteilen aus anderen Werbeaktionen ist nicht möglich.

4) Meilenverfall

(1) Die von einem Inhaber einer Miles & More Credit Card Blue gesammelten Prämienmeilen unterliegen dem Meilenverfall gemäß den Teilnahmebedingungen des Miles & More Programms, sofern nicht mindestens 1.500 Prämienmeilen für Umsätze gemäß Nr. 9.2) pro Kalenderjahr dem persönlichen Miles & More Meilenkonto des Karteninhabers gutgeschrieben wurden. Zur Klarstellung: Prämienmeilen aus Werbeaktionen (z. B. Willkommensbonus-Prämienmeilen oder zusätzliche Prämienmeilen für Umsätze in bestimmten Aktionszeiträumen) werden nicht berücksichtigt. Die Überprüfung erfolgt jeweils am Ende jedes Kalenderjahres. Wenn zu diesem Zeitpunkt mindestens 1.500 Prämienmeilen für Umsätze erreicht wurden, wird der Meilenverfall auf dem persönlichen Miles & More Meilenkonto des Karteninhabers für das folgende Kalenderjahr ausgesetzt. Im Fall einer Rückabwicklung von Umsätzen (vgl. Nr. 9.2)) werden auch ggf. zeitweise bereits gutgeschriebene Prämienmeilen nicht in Bezug auf den Meilenverfall berücksichtigt. Meilengutschriften oder -stornierungen, die nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen, werden erst im nachfolgenden Kalenderjahr berücksichtigt und wirken sich in diesem Kalenderjahr auf das Erreichen der Mindestprämienmeilen aus. Das gilt auch dann, wenn sie Umsätze aus dem abgelaufenen Kalenderjahr betreffen.

(2) Die von einem Inhaber einer Miles & More Credit Card Gold oder einer Statuskarte gesammelten Prämienmeilen unterliegen dem Meilenverfall gemäß den Teilnahmebedingungen des Miles & More Programms.

(3) Nach Kündigung der Kreditkarte unterliegen alle gesammelten Prämienmeilen dem Meilenverfall gemäß den Teilnahmebedingungen des Miles & More Programms. Auf Wunsch erhält der Karteninhaber eine Miles & More Servicekarte ohne Kreditkartenfunktion. Endet die Teilnahme des Karteninhabers am Miles & More Programm, ist die DKB AG berechtigt, die Kreditkarte aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

10. Statuskarten

Die Ausstellung einer Kreditkarte mit einem speziellen Lufthansa Status ist von der Erteilung des entsprechenden Kundenstatus durch die Deutsche Lufthansa AG abhängig. Die Gültigkeitsdauer der Kreditkarte hängt von der Laufzeit des Status ab. Inhaber der Lufthansa HON Circle Credit Card, der Lufthansa Senator Credit Card, der Lufthansa Frequent Traveller Credit Card und der Miles & More Credit Card Gold erhalten bei einer Veränderung ihres Status automatisch eine dem neuen Status entsprechende Kreditkarte. Mit Einsatz der neuen Kreditkarte akzeptiert der Karteninhaber die mit der neuen Kreditkarte verbundenen Bedingungen.

11. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

1) Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

2) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen.

3) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis seiner PIN oder des **Personalisierten Sicherheitsmerkmals für das besondere Authentifizierungsverfahren** erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt **bzw. die Kreditkartennummer und das Personalisierte Sicherheitsmerkmal für das besondere Authentifizierungsverfahren kennt**, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben oder Online-Bezahlvorgänge auszulösen).

4) Anzeige-, Prüfungs- und Unterrichtspflichten des Karteninhabers

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten, PIN oder eines **sonstigen Personalisierten Sicherheitsmerkmals** fest, oder hat er einen entsprechenden Verdacht, hat er den Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Tel.: +49 (0) 69 667 888 444 hierüber unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige).

(2) Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(3) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte berechnet die DKB AG dem Karteninhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Dies gilt nicht, wenn die DKB AG die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

(4) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Nr. 4 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z.B. Zahlungsbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der DKB AG anzuzeigen.

(5) Sollte sich eine als verloren oder gestohlen gemeldete Kreditkarte wieder anfinden, darf sie vom Karteninhaber nicht mehr eingesetzt werden.

5) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Karteninhaber hat dem Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, E-Mail: service@lufthansacard.de, Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse oder seiner Bankverbindung sowie sonstiger im Antrag gemachter Angaben unverzüglich bekannt zu geben. Durch die Verletzung dieser Verpflichtung verursachte Mehraufwendungen der DKB AG hat der Karteninhaber zu tragen.

12. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers und Kreditkartenabrechnung

(1) Die DKB AG wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der DKB AG diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservice oder bei Nutzung zusätzlicher angebotener Dienstleistungen (wie Überweisungs- oder Guthabenauszahlungsservice) entstandene Forderungen.

(2) Auch wenn der Karteninhaber den Verfügungsrahmen bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält, ist die DKB AG berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen.

(3) Die der DKB AG aufgrund der Nutzung der Kreditkarte zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte sowie die vom Karteninhaber gemäß Nr. 14 auf das Kreditkartenkonto geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt.

(4) Der in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Forderungsbetrag ist fällig, sobald die DKB AG dem Karteninhaber eine Abrechnung erteilt hat. Dieser Betrag wird dem vom Karteninhaber angegebenen Girokonto (Abrechnungskonto) zeitnah belastet. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze zum Zeitpunkt der Belastung gewährleistet ist.

(5) Die Kreditkartenabrechnung erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise einmal im Monat, sofern Kreditkartenumsätze nach Absatz 3 vorliegen. Wird dem Karteninhaber ein Online-Kartenkonto gemäß Nr. 13 eingerichtet, stellt ihm die DKB AG die Kreditkartenabrechnung auf der Seite „Kartenumsätze“ des Online-Kartenkontos zum Abruf bereit. Darüber hinaus kann er sich im Online-Kartenkonto die laufenden Kreditkartenumsätze ansehen. Der Versand der Kreditkartenabrechnung in Papierform erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers. Das hierfür zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte).

(6) Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen hin zu überprüfen.

13. Online-Kartenkonto

Mit Abschluss des Kreditkartenvertrags wird gleichzeitig die Teilnahme am Onlinebanking vereinbart und dem Karteninhaber ein kostenloser Onlinebanking-Zugang und ein elektronisches Postfach nach Maßgabe der Bedingungen für das Online-Kartenkonto für die Lufthansa Miles & More Credit Card eingerichtet. Das Onlinebanking für die Lufthansa Miles & More Credit Card wird „Online-Kartenkonto“ genannt. Zum Einrichten des Online-Kartenkontos muss der Karteninhaber der DKB AG eine gültige E-Mail-Adresse mitteilen.

14. Guthaben, Verzinsung

(1) Wird von der DKB AG die Möglichkeit geboten, das Kreditkartenkonto auf Guthabenbasis zu führen, kann der Karteninhaber hierauf Einzahlungen leisten. Diese Einzahlungen haben auf das von der DKB AG benannte Verrechnungskonto unter Angabe der jeweiligen Kreditkartennummer zu erfolgen.

(2) Das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird als Einlage verzinst und ist täglich fällig. Die Zinsgutschrift findet monatlich statt. Der Zinssatz ist variabel und ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte).

(3) Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber auch durch Überweisung verfügen.

(4) Die DKB AG stellt über Kapitalerträge eine Jahressteuerbescheinigung aus. Die Ausstellung von Einzelsteuerbescheinigungen ist ausgeschlossen.

15. Besondere Regelungen für die Nutzung der Teilzahlungsfunktion

(1) Soweit die Nutzung der Teilzahlungsfunktion vereinbart wurde, werden die Erstattungsbedingungen i. S. v. Nr. 12 Absatz 1 abweichend von der in Nr. 12 Absatz 4 enthaltenen Regelung bereits mit der jeweiligen Belastungsbuchung auf dem Kreditkartenkonto fällig. Die DKB AG gewährt dem Karteninhaber hierfür ein Darlehen, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Soll-Saldo auf dem Kreditkartenkonto entsteht. Weist die Monatsabrechnung einen Soll-Saldo auf, hat der Karteninhaber das ihm gewährte Darlehen durch monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens 10 % des Gesamtbetrags, jedoch nicht weniger als 50,00 Euro, zu tilgen. Der Karteninhaber hat für die Inanspruchnahme des Darlehens Zinsen zu entrichten. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich aus den Vertragsunterlagen. Zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wird eine Laufzeit zugrunde gelegt, die auf der Mindesttilgung basiert, da zum Zeitpunkt der Einräumung des Darlehens die tatsächliche Inanspruchnahme nicht feststeht. Wird der Soll-Saldo der Monatsabrechnung innerhalb von zehn Tagen vollständig ausgeglichen, verzichtet die DKB AG auf die Geltendmachung der Zinsen für die während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandenen Forderungen.

(2) Der Karteninhaber kann das sich aus der Nutzung der Teilzahlungsfunktion ergebende Darlehen jederzeit kündigen. Die DKB AG kann das Darlehen mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; das Recht zur Kündigung nach § 498 BGB bleibt unberührt. Näheres regelt der Darlehensvertrag.

16. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Nutzt der Karteninhaber die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Kreditkartenkonto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte). Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

17. Reklamationen und Beanstandungen

(1) Der Karteninhaber hat den Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Tel.: +49 (0) 69 667 888 444 unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

(2) Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären. Sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Nr. 19.5) bleiben unberührt.

18. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

1) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte, PIN oder ein sonstiges Personalisiertes Sicherheitsmerkmal, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder wird die Kreditkarte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form:
– der Abhebung von Bargeld oder
– der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen,
so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50,00 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Absatz 4 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn:

– es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
– der Verlust der Kreditkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der DKB AG oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der DKB AG ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Absatz 4 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50,00 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die DKB AG durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die DKB AG für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er:
– den Verlust oder den Diebstahl der Kreditkarte oder die missbräuchliche Kartenverfügung der DKB AG schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
– die PIN auf der Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde) oder
– die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeldservice haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des mitgeteilten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen.

(6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die DKB AG nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(7) Hat die DKB AG bei Einsatz der Kreditkarte für Zahlungen im Internet eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die DKB AG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der DKB AG abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 nach den Bestimmungen des § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z.B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z.B. Kreditkarte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, z.B. Fingerabdruck).

(8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

2) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der DKB AG der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder Personalisiertem Sicherheitsmerkmal angezeigt wurde, übernimmt die DKB AG alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

19. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form:
– der Abhebung von Bargeld oder
– der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen,
hat die DKB AG gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die DKB AG ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die DKB AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der DKB AG angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die DKB AG auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die DKB AG einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form:
– der Abhebung von Bargeld oder
– der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen,
kann der Karteninhaber von der DKB AG die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die DKB AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der DKB AG die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 8 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die DKB AG die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

3) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der DKB AG einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 19.1) oder 19.2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die DKB AG die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die

DKB AG hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. **Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der DKB AG für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.**

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DKB AG und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Nr. 19.3) ist auf 12.500,00 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht:

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DKB AG,
- für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

4) Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 19.1) bis 3)

Ansprüche nach Nr. 19.1) bis 3) sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die DKB AG nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt.

Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die DKB AG den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kreditkartenabrechnungen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich.

Haftungsansprüche nach Nr. 19.1) bis 3) kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

5) Anspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn:

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsunterschied zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der DKB AG die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet.

Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der DKB AG geltend macht.

6) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die DKB AG sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände:

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die DKB AG keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der DKB AG aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

20. Gesamtschuldnerische Haftung/Partnerkarte

1) Partnerkarte

(1) Sofern eine Partnerkarte ausgeben wurde, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Partnerkarte für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Kreditkartenvertrag ergeben, als Gesamtschuldner, d.h., die DKB AG kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

(2) Eine Erhöhung des Verfügungsrahmens der Partnerkarte können der Hauptkarteninhaber und der Partnerkarteninhaber nur gemeinsam mit der DKB AG vereinbaren; eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens können sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Partnerkarteninhaber mit der DKB AG vereinbaren.

(3) Sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Partnerkarteninhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Partnerkarte jederzeit gegenüber der DKB AG zu kündigen. Eine Kündigung des Hauptkartenvertrages hat die gleichzeitige Beendigung des Partnerkartenvertrages zur Folge. Für das Kündigungsrecht der DKB AG gilt Nr. 21 entsprechend.

(4) Jeder Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Partnerkartenvertrages die Kreditkarte unverzüglich und unaufgefordert an die DKB AG zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die DKB AG entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die DKB AG zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kartenverfügungen mit der Kreditkarte nach der Kündigung zu unterbinden.

2) Abrechnung über Fremd- oder Firmenkonto

(1) Bei Abrechnung der Kreditkarte über ein Fremd- oder Firmenkonto ist der Kontoinhaber, über dessen Konto abgerechnet wird, Mittragsteller. Für Umsätze, die mit einer Kreditkarte, die über ein Fremd- oder Firmenkonto abgerechnet wird, getätigt werden, haften der Karteninhaber und der Kontoinhaber (zusammen die Antragsteller) als Gesamtschuldner, auch wenn der Kontoinhaber selbst nicht Hauptkarteninhaber ist. Dies bedeutet, dass auch bei Abrechnung über ein Fremd- oder Firmenkonto der Karteninhaber neben dem Kontoinhaber für sämtliche mit der Kreditkarte getätigten Umsätze persönlich haftet. Diese Haftung umfasst sowohl private als auch ausschließlich geschäftlich veranlasste Umsätze.

(2) Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis über die Kreditkarte jederzeit mit Wirkung für alle Antragsteller gegenüber der DKB AG kündigen. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Partnerkartenvertrages die Kreditkarte unverzüglich und unaufgefordert an die DKB AG zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die DKB AG entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die DKB AG zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kartenverfügungen mit der Kreditkarte nach der Kündigung zu unterbinden.

21. Kündigung

(1) Der Kreditkartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit, von der DKB AG mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden. Die Kündigung seitens des Karteninhabers ist zu richten an: Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Fax: +49 (0) 69 667 888 910, E-Mail: service@lufthansacard.de.

(2) Die DKB AG kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die DKB AG unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der DKB AG wesentlich gefährdet ist.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

22. Einzug und Sperrung der Kreditkarte durch die DKB AG

(1) Die DKB AG darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn:

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

(2) Die DKB AG wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung darüber unterrichten. Die DKB AG wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

23. Eigentum und Gültigkeit

(1) Die Kreditkarte bleibt Eigentum der DKB AG. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf ihr angegebenen Zeitraum gültig.

(2) Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die DKB AG berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Nutzungsberechtigung früher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die DKB AG zurückzugeben.

(3) Die DKB AG behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

24. Entgelte

Die vom Karteninhaber gegenüber der DKB AG geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte).

25. Änderung der Bedingungen und Entgelte

(1) Änderungen dieser Bedingungen, der besonderen Bedingungen für die Nutzung zusätzlich angebotener Dienstleistungen, der Entgelte sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Ist für den Karteninhaber ein elektronisches Postfach im Online-Kartenkonto eingerichtet, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. **Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.**

(2) Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die DKB AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Karteninhaber Änderungen dieser Bedingungen, der besonderen Bedingungen für die Nutzung zusätzlich angebotener Dienstleistungen, der Entgelte sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen angeboten, kann er den Kreditkartenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die DKB AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung bei Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card, da der Karteninhaber versicherter Person eines Gruppenversicherungsvertrags ist. Die DKB AG wird den Karteninhaber über Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card informieren.

26. Einschaltung Dritter

(1) Die DKB AG ist berechtigt, sich zur Bewirkung der von ihr im Rahmen des Kreditkartenvertrages zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

(2) Ausschließlich zu diesem Zweck wird die DKB AG personenbezogene Daten des Karteninhabers aus dem Kreditkartenantrag (z. B. Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum) an ihren Hauptdienstleister, die Bayern Card-Services GmbH (BCS), Barer Straße 24, 80333 München, übermitteln. Die BCS und weitere von ihr eingeschaltete Dienstleister werden diese Daten nur zur Durchführung des Kreditkartenvertrages speichern und verarbeiten. Die BCS ist diesbezüglich die verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 7 BDSG.

27. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Karteninhaber hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

– Der Karteninhaber kann sich mit einer Beschwerde an die DKB AG, Taubenstraße 7–9, 10117 Berlin, Tel.: +49 (0) 30 120 300 00, E-Mail: info@dkb.de, E-Postbriefadresse: info@dkb.epost.de wenden.

– Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der DKB AG besteht für Karteninhaber die Möglichkeit, den Ombudsmann der öffentlichen Banken anzurufen (www.voeb.de). Näheres regelt die „Verfahrenordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“ (beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. erhältlich). Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V., Postfach 110272, 10832 Berlin, oder an ombudsmann@voeb-bks.de zu richten. Die DKB AG ist verpflichtet, an einem solchen außergerichtlichen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten teilzunehmen.

– Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsgebiet des Zahlungsdiensterechtes (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Vorschriften des Zahlungsdiensterechts), besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensbildung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

– Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/odr> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Verbraucher können die Plattform zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

28. Schutz der Einlagen

Die DKB AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (im Folgenden Einlagensicherungsfonds) und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (im Folgenden Entschädigungseinrichtung) angeschlossen. Gesichert werden die Einlagen von Nicht-Kreditinstituten. Hierzu zählen insbesondere Sicht- und Termineinlagen. Nicht geschützt sind Forderungen, über die die DKB AG Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein vom ihm Beauftragter oder die Entschädigungseinrichtung an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die DKB AG in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds oder die Entschädigungseinrichtung über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlung mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird. Die DKB AG ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem vom ihm Beauftragten oder der Entschädigungseinrichtung alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

29. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort für die DKB AG und den Kunden ist der Sitz der DKB AG.

(3) Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die DKB AG an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

30. Ergänzende Bedingungen für Firmen-Kreditkarten

Für Firmen-Kreditkarten gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen. Diese dienen der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/751 (nachfolgend „MIF-VO“), Artikel 4 MIF-VO begrenzt bestimmte Entgelte, die die DKB AG für Transaktionen mit Privat-Kreditkarten erheben darf. Deshalb muss die DKB AG sicherstellen, dass es sich bei Firmen-Kreditkarten um

Firmenkarten im Sinne der MIF-VO handelt, das heißt, dass diese nicht zu privaten Zwecken verwendet werden.

1) Nutzung von Firmen-Kreditkarten

Eine Firmen-Kreditkarte darf nur von Unternehmen, öffentlichen Stellen oder selbstständigen natürlichen Personen genutzt werden. Die Nutzung ist ausschließlich für geschäftliche bzw. dienstliche Ausgaben zulässig, wobei die mit der Karte vorgenommenen Zahlungen direkt von dem Konto des Unternehmens, der öffentlichen Stelle oder der selbstständigen natürlichen Person abgebucht werden müssen.

2) Informationspflichten des Karteninhabers

Der Inhaber einer Firmen-Kreditkarte ist verpflichtet, die DKB AG unverzüglich zu informieren, wenn eine oder mehrere der in Nr. 30.1) genannten Voraussetzungen für die Nutzung von Firmen-Kreditkarten nicht oder nicht mehr vorliegen und/oder wenn der Inhaber einer Firmen-Kreditkarte beabsichtigt, diese zu privaten Zwecken zu nutzen.

3) Vermutung der Nichteinhaltung der Voraussetzungen für eine Firmen-Kreditkarte

Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen im Sinne von Nr. 30.1) vorliegt, darf die DKB AG vom betreffenden Karteninhaber Aufklärung über den zugrunde liegenden Sachverhalt verlangen. In einem solchen Fall obliegt es dem Karteninhaber, auf entsprechende Nachfrage der DKB AG darzulegen und glaubhaft zu machen, dass er die Voraussetzungen einer Firmen-Kreditkarte nach Nr. 30.1) einhält.

4) Umwandlung in eine Privat-Kreditkarte

Für den Fall, dass:
– die Voraussetzungen für eine Firmen-Kreditkarte im Sinne von Nr. 30.1) nicht oder nicht mehr vorliegen und/oder
– der Karteninhaber der DKB AG mitgeteilt hat, dass er beabsichtigt, eine Firmen-Kreditkarte zu privaten Zwecken zu nutzen,
kann die DKB AG dem Karteninhaber die Umwandlung der Firmen-Kreditkarte in eine entsprechende Privat-Kreditkarte anbieten.

Die DKB AG entscheidet frei, ob sie dem Karteninhaber die Umwandlung einer Firmen-Kreditkarte in eine Privat-Kreditkarte anbietet. Der Karteninhaber hat keinen Anspruch gegenüber der DKB AG auf eine Umwandlung oder ein Umwandlungsangebot.

5) Sperrung einer Firmen-Kreditkarte

Die DKB AG kann eine Firmen-Kreditkarte sperren, wenn feststeht, dass der Karteninhaber die Voraussetzungen für eine Firmen-Kreditkarte nach Nr. 30.1) nicht erfüllt. Gleiches gilt, wenn ein entsprechender begründeter Verdacht besteht und der Karteninhaber trotz einer Nachfrage der DKB AG unter Mitteilung der Verdachtsgründe nicht binnen vier Wochen nach Mitteilung der Verdachtsgründe den Verdacht entsprechend Nr. 30.3) entkräften kann. Die DKB AG hebt die Sperrung auf, sobald die Gründe für die Sperrung ausgeräumt sind.

6) Kündigungsrecht der DKB AG

Die DKB AG hat das Recht zur fristlosen Kündigung des Kreditkartenvertrages aus wichtigem Grund im Sinne von Nr. 21. Absatz 2, wenn der Karteninhaber gegen Nr. 30.1) verstößt und/oder der Karteninhaber die Verdachtsgründe für eine Sperrung nach Nr. 30.5) Satz 2 nicht binnen vier Wochen nach Mitteilung der Verdachtsgründe zur berechtigten Überzeugung der DKB AG ausräumt.

Bedingungen für das Online-Kartenkonto für die Lufthansa Miles & More Credit Card

1. Leistungsangebot

(1) Der Inhaber einer Lufthansa Miles & More Credit Card (nachfolgend „Karteninhaber“) kann im Rahmen des Onlinebanking für die Lufthansa Miles & More Credit Card (nachfolgend „Online-Kartenkonto“) Informationen der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend „DKB AG“) abrufen. Zudem kann der Karteninhaber im Rahmen des Online-Kartenkontos den Überweisungsservice, den Guthabenauszahlungsservice, das Sicherheitssystem Card Control sowie weitere zukünftig von der DKB AG angebotene Services nutzen. Der Karteninhaber muss sich gegebenenfalls für die Nutzung des jeweiligen Service und gegebenenfalls für die Nutzung des für den jeweiligen Service erforderlichen SMS-TAN-Verfahrens anmelden.

Er ist zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Absatz 34 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz zu nutzen.

(2) Die Nutzung der Services im Online-Kartenkonto setzt eine aktive Lufthansa Miles & More Credit Card voraus. Ist (sind) die Kreditkarte(n) gesperrt, können lediglich die monatlichen Abrechnungen über die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze und sonstige die Geschäftsbeziehung betreffende Informationen und Mitteilungen eingesehen und abgerufen werden.

(3) Mit Kündigung der Lufthansa Miles & More Credit Card werden sämtliche Services im Online-Kartenkonto automatisch gesperrt. Die monatlichen Abrechnungen über die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze und sonstige die Geschäftsbeziehung betreffende Informationen und Mitteilungen können nach Wirksamwerden der Kündigung weitere sechs Monate eingesehen werden.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Kartenkontos

(1) Der Karteninhaber benötigt für die Nutzung des Online-Kartenkontos einen Benutzernamen, ein Passwort und einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN), um sich gegenüber der DKB AG als berechtigter Nutzer auszuweisen (siehe Nummer 3.) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 4.).

(2) Zur erstmaligen Anmeldung im Online-Kartenkonto erhält der Karteninhaber einen Registrierungscode, um sich als berechtigter Nutzer des Online-Kartenkontos auszuweisen. Bei erstmaliger erfolgreicher Anmeldung zum Online-Kartenkonto wird dem Karteninhaber ein Benutzername angezeigt, den er jederzeit ändern kann. Den Registrierungscode muss der Karteninhaber in ein Passwort ändern. Der Karteninhaber ist berechtigt, das Passwort unter Verwendung seiner Passwortfrage jederzeit zu ändern. Bei Änderung des Passworts wird sein bisheriges Passwort ungültig.

(3) Die TAN wird mittels mobilen Endgeräts (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS zur Verfügung gestellt an die vom Karteninhaber angegebene Mobilfunknummer übersandt. Diese TAN ist nach der Übersendung an den Karteninhaber 30 Minuten lang gültig. Wird sie in dieser Zeit nicht verwendet, wird sie automatisch ungültig. Zur Erteilung eines Auftrages muss der Karteninhaber in diesem Fall den Auftrag neu erfassen; er erhält sodann eine neue TAN. Vor Verbrauch bzw. Ungültigwerden der TAN kann keine neue TAN angefordert werden.

3. Zugang zum Online-Kartenkonto

Der Karteninhaber erhält Zugang zum Online-Kartenkonto, wenn:
– er seinen Benutzernamen und sein Passwort übermittelt,
– die Prüfung dieser Daten bei der DKB AG eine Zugangsberechtigung des Karteninhabers ergeben hat und
– keine Sperrung des Zugangs (siehe Nummern 9.1 und 10.) vorliegt.
Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Kartenkonto kann der Karteninhaber Informationen abrufen oder Aufträge erteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Karteninhaber Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (siehe Nummer 1. Absatz 1 Satz 4).

4. Aufträge im Online-Kartenkonto

1) Auftragserteilung und Autorisierung

Der Karteninhaber muss Aufträge im Online-Kartenkonto (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit einer von der DKB AG bereitgestellten TAN autorisieren und der DKB AG mittels Online-Kartenkonto übermitteln. Gibt die Benutzerführung die Eingabe einer TAN nicht vor, so autorisiert der Karteninhaber die mittels Online-Kartenkonto erteilten Aufträge durch Betätigen der hierzu in der Benutzerführung jeweils vorgegebenen Schaltfläche (Button). Die DKB AG bestätigt mittels Online-Kartenkonto den Eingang des Auftrags. Auch wenn der Karteninhaber einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (siehe Nummer 1. Absatz 1 Satz 4) auslöst oder übermittelt muss er Aufträge im Online-Kartenkonto zu deren Wirksamkeit mit einer TAN autorisieren.

2) Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrages im Online-Kartenkonto richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Kartenkontos erfolgen, es sei denn, die DKB AG sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Kartenkonto ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen im Online-Kartenkonto durch die DKB AG

(1) Die Bearbeitung der Aufträge im Online-Kartenkonto erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Kartenkonto-Seite oder im Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Kartenkonto-Seite angegebenen oder im Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte), so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die DKB AG wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
– Der Karteninhaber hat den Auftrag autorisiert.
– Die Berechtigung des Karteninhabers für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
– Das Datenformat ist eingehalten.
– Das gesondert vereinbarte Verfügungslimit für das Online-Kartenkonto ist nicht überschritten.
– Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichender Verfügungsrahmen) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die DKB AG die Aufträge im Online-Kartenkonto nach Maßgabe der Bestimmungen der für den jeweiligen Geschäftsvorfall geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die DKB AG den Auftrag im Online-Kartenkonto nicht ausführen und dem Karteninhaber eine Information über die Nichtausführung und – soweit möglich – über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online-Kartenkonto zur Verfügung stellen.

6. Elektronisches Postfach

(1) Mit Abschluss des Kreditkartenvertrags richtet die DKB AG dem Karteninhaber im Rahmen des Online-Kartenkontos ein elektronisches Postfach ein. Mit der Einrichtung des elektronischen Postfachs im Online-Kartenkonto verzichtet der Karteninhaber nach Maßgabe dieser Bedingungen auf den postalischen Versand der eingestellten Mitteilungen. Die DKB AG ist berechtigt, die eingestellten Mitteilungen weiterhin postalisch oder auf andere Weise dem Karteninhaber zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z. B. des vorübergehenden Ausfalls des Online-Kartenkontos) zweckmäßig ist.

(2) In das elektronische Postfach im Online-Kartenkonto auf der Seite „Posteingang“ werden für den Karteninhaber bestimmte persönliche Mitteilungen der DKB AG (z. B. seine Geschäftsbeziehung zur DKB AG betreffende Mitteilungen) online eingestellt. Kreditkartenabrechnungen werden auf der Seite „Kartenumsätze“ online eingestellt. Weitere persönliche Dokumente (z. B. der Informationsbogen für Einleger) werden auf der Seite „Persönliche Dokumente“ online eingestellt. Die DKB AG wird den Karteninhaber zusätzlich per Nachricht an die hinterlegte E-Mail-Adresse oder auf sonstige Weise auf die Einstellung der Mitteilung in das Online-Kartenkonto hinweisen. Der Karteninhaber kann sich die Mitteilungen online ansehen, diese herunterladen, ausdrucken und archivieren. Die Nutzung ist ausschließlich dem Karteninhaber vorbehalten.

(3) Auf Verlangen des Karteninhabers wird die DKB AG ihm die in das Online-Kartenkonto eingestellten Mitteilungen zusätzlich auf dem postalischen Weg zusenden. Das hierfür anfallende Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte).

(4) Der Karteninhaber ist verpflichtet, die eingestellten Mitteilungen zeitnah abzurufen und sie unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben.

(5) Die DKB AG stellt die Unveränderbarkeit der in das Online-Kartenkonto eingestellten Dokumente sicher, sofern diese innerhalb des Online-Kartenkontos gespeichert oder aufbewahrt werden.

(6) Die DKB AG ist innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit in der Lage, dem Karteninhaber auf dessen Anforderung eine papierhafte Ausfertigung dieser Mitteilung zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung des Kreditkartenvertrags kann der Karteninhaber die im Online-Kartenkonto gespeicherten Dokumente weitere zwölf Monate einsehen.

7. Information des Karteninhabers über Verfügungen im Online-Kartenkonto

Die DKB AG unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Kartenkonto getätigten Verfügungen auf dem für Kreditkartenabrechnungen vereinbarten Weg und/oder gemäß den für den Auftrag/das jeweilige Produkt geltenden Bedingungen/Vereinbarungen.

8. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

(1) Der Karteninhaber ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Kartenkonto über die Internetseite der Lufthansa Miles & More Credit Card (www.miles-and-more-kreditkarte.com) und www.miles-and-more.kartenabrechnung.de oder die ihm gesondert mitgeteilten Kommunikationswege herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abrufen von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Karteninhaber die technische Verbindung zum Online-Kartenkonto auch über einen Zahlungsauslösedienst beziehungsweise einen Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4) herstellen.

(2) Der Karteninhaber hat sein Passwort für das Online-Kartenkonto geheim zu halten und die auf das mobile Endgerät übersandten TAN vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren. Denn jede andere Person, die den Benutzernamen und das Passwort kennt und Zugang zu dem mobilen Endgerät hat, auf das die TAN übersandt wird, kann das Online-Kartenkonto missbräuchlich nutzen.

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der TAN nach Absatz 1 wird nicht verletzt, wenn der Karteninhaber diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst beziehungsweise Kontoinformationsdienst übermittelt (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4).

(3) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Passworts und der TAN zu beachten:
– Das Passwort darf nicht ungeschützt elektronisch gespeichert werden.
– Bei der Eingabe von Passwort und TAN ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
– Passwort und TAN dürfen nicht per E-Mail weitergegeben werden.
– Der Karteninhaber darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags oder der Aufhebung einer Sperrung nicht mehr als eine TAN verwenden.
– TAN-pflichtige Services des Online-Kartenkontos dürfen nicht auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) genutzt werden, auf dem die TAN empfangen wird.
– Die SMS, mit der die TAN übersandt wurde, muss unverzüglich nach Verwendung der TAN gelöscht und die TAN darf nicht anderweitig ungeschützt elektronisch gespeichert werden.
– Der Karteninhaber hat eine etwaige Änderung seiner Mobilfunknummer der DKB AG (Kontaktadresse: Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau) unverzüglich in Textform bekannt zu geben

(4) Der Karteninhaber muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Lufthansa Miles & More Credit Card (www.miles-and-more-kreditkarte.com/sicherheit) zum Onlinebanking/Online-Kartenkonto, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten. Der Karteninhaber hat sich Gewissheit über die Aktualität und Sicherheit der von ihm benutzten Technik und Software zu verschaffen und Risiken (z. B. Computerviren, Trojaner) im Rahmen des Möglichen (z. B. durch die Installation und Aktualisierung eines handelsüblichen Virenschutzprogramms, einer Firewall und regelmäßiger Sicherheits-Updates für den von ihm verwendeten Browser) auszuschließen.

(5) Bei jeder Anmeldung hat der Karteninhaber das Sicherheitszertifikat zu überprüfen. Bei Auffälligkeiten und Zweifeln an der Echtheit hat der Karteninhaber die DKB AG (Kontaktadresse: Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Tel.: +49 (0) 69 667 888 444, Fax: +49 (0) 69 667 888 910, E-Mail: service@lufthansacard.de) unverzüglich hierüber zu informieren. Soweit die DKB AG dem Karteninhaber Daten aus seinem Auftrag im Online-Kartenkonto (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Karteninhaber verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

9. Anzeige und Unterrichtungspflichten

1) Sperranzeige

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder den Diebstahl einer TAN, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung einer TAN oder seines Passworts fest, muss der Karteninhaber die DKB AG (Kontaktadresse: Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Tel.: +49 (0) 69 667 888 444, Fax: +49 (0) 69 667 888 910) hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Im Fall der vorgenannten Anzeige wird die DKB AG die Kreditkarte sperren.

Der Karteninhaber hat jeden Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz an der auf das mobile Endgerät übersandten TAN oder Kenntnis seines Passworts erlangt hat oder die TAN oder das Passwort verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

2) Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Karteninhaber hat die DKB AG (Kontaktadresse: Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Tel.: +49 (0) 69 667 888 444, Fax: +49 (0) 69 667 888 910, E-Mail: service@lufthansacard.de) unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

10. Nutzungssperre

1) Sperrung auf Veranlassung des Karteninhabers

Die DKB AG sperrt auf Veranlassung des Karteninhabers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 9.1 die auf das mobile Endgerät übersandte TAN.

2) Sperrung auf Veranlassung der DKB AG

Die DKB AG darf den Zugang zum Online-Kartenkonto für einen Karteninhaber sperren, wenn:
– sie berechtigt ist, die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund zu kündigen,
– sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Passworts oder der TAN dies rechtfertigen oder
– der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung einer auf das mobile Endgerät übersandten TAN besteht.
Die DKB AG wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

3) Aufhebung der Sperre

Die DKB AG wird eine Sperre aufheben, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

11. Haftung

1) Haftung der DKB AG bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Zahlungsvorgangs

Die Haftung der DKB AG bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Zahlungsvorgangs richtet sich nach den für den jeweiligen Geschäftsvorfall vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice).

2) Haftung des Karteninhabers bei missbräuchlicher Nutzung von Passwort oder TAN

a) Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Ausführung eines Zahlungsauftrags aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung einer auf das mobile Endgerät übersandten TAN, haftet der Karteninhaber für den der DKB AG hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von **50,00 Euro**, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber ein Verschulden trifft.

(2) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn:

- es ihm nicht möglich gewesen ist, die missbräuchliche Verwendung einer auf das mobile Endgerät übersandten TAN vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der auf das mobile Endgerät übersandten TAN durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere vorliegen, wenn er:

- die missbräuchliche Nutzung einer TAN der DKB AG nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- das Passwort **ungesichert** elektronisch gespeichert hat,
- die SMS, mit der die TAN übersandt wurde, nicht unverzüglich nach Verwendung der TAN löscht und/oder die TAN anderweitig **ungesichert** elektronisch gespeichert hat,
- Passwort oder TAN nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- Passwort oder TAN per E-Mail weitergegeben hat,
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat,
- TAN-pflichtige Services des Online-Kartenkontos auch auf dem **mobilen Endgerät** (z. B. Mobiltelefon), auf dem die TAN empfangen wird, nutzt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die DKB AG vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz nicht verlangt hat, obwohl die DKB AG zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Absatz 4 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. Passwort), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. SIM-Karte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 9.1) nicht abgeben konnte, weil die DKB AG nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

b) Haftung der DKB AG ab der Verdachts- oder Sperranzeige

Sobald die DKB AG eine Sperranzeige eines Karteninhabers erhalten hat, übernimmt sie alle nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Verdachts- oder Sperranzeige durch nicht autorisierte Verfügungen im Online-Kartenkonto entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

c) Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

12. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte).

Sonderbedingungen für das 3D Secure-Verfahren bei Internet-Zahlungen mit der Lufthansa Miles & More Credit Card

1. Gegenstand, Definition, Ablehnungsmöglichkeit

(1) Die Deutsche Kreditbank AG (nachfolgend „DKB AG“) ermöglicht dem Inhaber einer Lufthansa Miles & More Credit Card (nachfolgend „Kreditkarte“) die Teilnahme am 3D Secure-Verfahren, das Kartenakzeptanzstellen (nachfolgend „Händler“) zur Absicherung eines Zahlungsvorgangs mit der Kreditkarte im Internet vorsehen können.

(2) Das 3D Secure-Verfahren (Mastercard® SecureCode™) ist ein Verfahren zur Authentifizierung des Karteninhabers. In dem Verfahren wird die Identität des Karteninhabers überprüft und es dient der Vermeidung von missbräuchlichen Umsätzen.

(3) Die DKB AG ist berechtigt, einen Kreditkartenumsatz im Internet abzulehnen, den der Karteninhaber bei einem Händler, der den Einsatz des 3D Secure-Verfahrens für diese Transaktion vorsieht, ohne dessen Nutzung tätigen will.

(4) Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte). Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den vorliegenden Sonderbedingungen gehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Teilnahmevoraussetzungen, Registrierung

Zur Teilnahme am 3D Secure-Verfahren ist eine Registrierung erforderlich. Die Registrierung erfolgt automatisch, wenn der Karteninhaber im Rahmen der Vertragsbeziehung zur Kreditkarte seine Mobilfunknummer hinterlegt und sich so zum SMS-TAN-Verfahren anmeldet.

3. Authentifizierung einer 3D Secure-Kartenzahlung

(1) Sobald eine Mastercard® SecureCode™ Transaktion veranlasst wird, erhält der Karteninhaber eine SMS mit Transaktionsdetails (die letzten Stellen der Mobilfunknummer sowie einen konkreten Datenbezug zu dem vorgesehenen Kartenumsatz in Form von Shopname (oder -kategorie), Uhrzeit und Transaktionsbetrag) und pro Transaktion generierter TAN auf sein Mobiltelefon zugestellt. Durch Eingabe der erhaltenen TAN und korrekter Beantwortung der ggf. gestellten Sicherheitsfrage im Kaufprozess wird die Transaktion bestätigt.

(2) Die Nutzung der gesicherten Authentifizierung für Internet-Zahlungen kann für bestimmte Transaktionen zur Risikoprävention eingeschränkt sein.

(3) Die SMS wird von der DKB AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Die DKB AG weist jedoch darauf hin, dass für den Empfang von SMS im Ausland gegebenenfalls zusätzliche Entgelte des Mobilfunkanbieters (Roaming) anfallen können.

4. Einschaltung Dritter

(1) Die DKB AG ist berechtigt, sich zur Bewirkung der von ihr im Rahmen des 3D Secure-Verfahrens zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

(2) Ausschließlich zu diesem Zweck wird die DKB AG personenbezogene Daten des Karteninhabers im Rahmen der Registrierung und bei der 3D Secure-Kartenzahlung (z. B. Servicekartenummer, Registrierungsdatum und -zeitpunkt, Umsatzdatum und -zeitpunkt, Transaktionsbetrag sowie IP-Adresse) an ihren Hauptdienstleister, die Bayern Card-Services GmbH (BCS), Barer Straße 24, 80333 München, übermitteln. Die BCS und weitere von ihr eingeschaltete Dienstleister werden diese Daten nur zur Durchführung des 3D Secure-Verfahrens speichern und verarbeiten. Die BCS ist diesbezüglich die verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 7 BDSG.

5. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

(1) Das Mobiltelefon, auf das die SMS-TAN gesandt werden soll, darf nicht gleichzeitig für den Kreditkarteneinsatz im Internet genutzt werden. Die Kommunikationskanäle sind getrennt zu halten.

(2) Für die Sicherheit von SMS, die auf dem Mobiltelefon eingehen, hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch eine passwortgeschützte Zugangssperre) zu sorgen. Die DKB AG haftet nicht für den Fall, dass das Mobiltelefon verloren, gestohlen oder weitergegeben wird und dadurch Dritte ggf. Zugriff auf die SMS erhalten und diese unberechtigt nutzen können.

(3) Der Karteninhaber hat die ihm von der DKB AG per SMS übermittelten Daten (siehe Nummer 3 Absatz 1) auf Übereinstimmung abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten ist die Transaktion abzubrechen und der Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Tel.: +49 (0) 69 667 888 444, Fax: +49 (0) 69 667 888 910, E-Mail: service@lufthansacard.de, unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt, wenn der Karteninhaber auf seinem Mobiltelefon die Aufforderung zur Genehmigung einer Transaktion erhält, die er nicht getätigt hat.

6. Abmeldung

Der Karteninhaber kann sich jederzeit von der Teilnahme am 3D Secure-Verfahren abmelden, indem er den Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Tel.: +49 (0) 69 667 888 444, Fax: +49 (0) 69 667 888 910, E-Mail: service@lufthansacard.de, kontaktiert. Nach der Abmeldung kann er seine Kreditkarte nicht mehr für Internet-Zahlungen bei am 3D Secure-Verfahren teilnehmenden Händlern einsetzen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Cards

Diese Versicherungsbedingungen gelten ab dem 01.01.2018. Sie gelten somit für alle Schadenfälle, die ab dem 01.01.2018, 00:00 MEZ eintreten.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der in den nachfolgend aufgeführten allgemeinen und speziellen Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber der dort jeweils genannten Lufthansa Miles & More Credit Cards (nachfolgend auch „Kreditkarte“ genannt). Diese unterscheiden sich im Einsatz der Lufthansa Miles & More *World* und *World Plus* Credit Cards als Privat-Kreditkarten und der Lufthansa Miles & More *World Business* Credit Cards als Firmen-Kreditkarten. Details entnehmen Sie bitte auch der untenstehenden Tabelle:

Hinweise zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Cards	
Privat-Kreditkarten	Firmen-Kreditkarten
Lufthansa HON Circle Credit Card <i>World Plus</i>	Lufthansa HON Circle Credit Card <i>World Business</i>
Lufthansa HON Circle Credit Card <i>World</i>	Lufthansa Senator Credit Card <i>World Business</i>
Lufthansa Senator Credit Card <i>World Plus</i>	Lufthansa Frequent Traveller Credit Card <i>World Business</i>
Lufthansa Senator Credit Card <i>World</i>	Miles & More Credit Card Gold <i>World Business</i>
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card <i>World Plus</i>	Miles & More Credit Card Blue <i>World Business</i>
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card <i>World</i>	
Miles & More Credit Card Gold <i>World Plus</i>	
Miles & More Credit Card Gold <i>World</i>	
Miles & More Credit Card Blue <i>World Plus</i>	
Definition Reise:	
Eine Reise ist eine privat oder geschäftlich bedingte Reise.	Eine Reise ist eine geschäftlich bedingte Reise (Geschäftsreise).
Versicherte Personen in der Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung	
<p>Als versicherte Personen gelten nachfolgend genannte:</p> <p>a) Karteninhaber einer gültigen Kreditkarte</p> <p>b) Familienangehörige des Karteninhabers, sofern sie die Reise gemeinsam mit dem Karteninhaber buchen, und antreten bzw. antreten wollten. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehepartner/Lebenspartner/Lebensgefährte sofern sie mit dem Karteninhaber am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnen und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind - unterhaltsberechtigten Kinder des Karteninhabers und/oder dessen Ehepartners/Lebenspartners/Lebensgefährten bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres <p>c) Nichtfamilienangehörige, sofern nicht mehr als</p>	<p>Als versicherte Personen gelten nachfolgend genannte:</p> <p>a) Karteninhaber einer gültigen Kreditkarte</p> <p>b) Beschäftigte in der Firma des Karteninhabers (inkl. Karteninhaber nicht mehr als 5 Personen), sofern sie die Reise gemeinsam mit dem Karteninhaber buchen und antreten, bzw. antreten wollten.</p>

<p>fünf Personen inklusive dem Karteninhaber gemeinsam die Reise buchen und antreten wollten. Sollten mehr als fünf Personen inklusive dem Karteninhaber reisen, gelten die auf der Reisebestätigung erstgenannten Nichtfamilienangehörigen als mitversichert, bis die Gesamtzahl von fünf Reisenden erreicht wird.</p>	
<p>Versicherte Personen in der Auslandsreisekrankenversicherung</p>	
<p>Als versicherte Personen gelten nachfolgend genannte: a) Karteninhaber einer gültigen Kreditkarte b) Familienangehörige des Karteninhabers, sofern sie gemeinsam mit dem Karteninhaber reisen. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind: - Ehepartner/Lebenspartner/Lebensgefährte sofern sie mit dem Karteninhaber am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnen und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. - unterhaltsberechtignte Kinder des Karteninhabers und / oder dessen Ehepartners/Lebenspartners/ Lebensgefährten bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres</p>	<p>Als versicherte Personen gelten nachfolgend genannte: a) Karteninhaber einer gültigen Kreditkarte b) Beschäftigte in der Firma des Karteninhabers (inkl. Karteninhaber nicht mehr als 5 Personen), sofern sie gemeinsam mit dem Karteninhaber reisen.</p>
<p>Mietwagenvollkaskoversicherung</p>	
Mietwagen für private oder geschäftliche Zwecke	Mietwagen für geschäftliche Zwecke

II. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem wirksamen Zustandekommen des Kreditkartenvertrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Rückgabe der Kreditkarte oder mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Mietwagen-Vollkaskoversicherung und der Reiserücktrittskostenversicherung, sofern die in Anspruch genommene Dienstleistung vollständig mit der Lufthansa Miles & More Credit Card bezahlt wurde. Bei der Auslandsreisekrankenversicherung besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Einsatz der Kreditkarte.

Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Zahlung mittels des Lufthansa Miles & More Credit Card Überweisungsservice oder über den Internet-Zahlungsdienstleister PayPal mit Belastung der Kreditkarte erfolgt ist.

Sollte der Karteninhaber nicht die Möglichkeit haben, die vollständigen Kosten vor Antritt der Reise zu begleichen (z. B. Hotelaufenthalt, Mietwagen), gilt die Hinterlegung der Kreditkarte sowie eine elektronische Bestätigung über die Hinterlegung als Aktivierung der Deckung und somit im Schadensfall als Nachweis.

III. Definitionen

- Reise
Eine Reise ist eine private oder geschäftliche Reise in Verbindung mit der Nutzung der Lufthansa Miles & More *World* oder *World Plus* Credit Card oder eine beruflich bedingte Reise in Verbindung mit der Lufthansa Miles & More *World Business* Credit Card (Geschäftsreise).
- Reiseleistung
Reiseleistungen i. S. d. Bedingungen sind Flüge, Pauschalreisen, Beherbergungen, die Überlassung eines Mietwagens und ähnliche Leistungen.

- Reiseantritt
 - Bei Flugreisen: Check-in am Abflugtag bzw. bei Vorabend-Check-in das Passieren der Sicherheitskontrolle am Abflugtag.
 - Bei Reisen per Mietwagen/Wohnmobil: Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges.
 - Bei Schiffsreisen: Check-in auf dem Schiff.
 - Bei einer Bus-/Bahnreise: Zeitpunkt des Einsteigens in das jeweilige Verkehrsmittel.
 - Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Wenn die erste gebuchte Leistung in Anspruch genommen wird (z. B. Übernahme der Ferienwohnung).
- Gemeinsame Reise
liegt vor, wenn die versicherten Personen die Reise gemeinsam antreten, bzw. buchen und antreten, bzw. antreten wollen, entsprechend der obigen Definition „Reiseantritt“.

IV. Versicherer

Versicherer ist die:

Inter Partner Assistance S.A.
Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Die Handelsregisternummer ist HRB 89 668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft).

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter:

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln.
Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Inter Partner Assistance wird vertreten durch:
AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

V. Anwendbares Recht

Auf diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

VI. Erklärungen, Anzeigen und Schadensmeldungen

Erklärungen, Anzeigen und Schadensmeldungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Lufthansa Miles & More Credit Card Versicherungsservice
c/o Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt a. d. Oder

Tel.: +49 (0) 69 667 888 444
Fax: +49 (0) 221 824 71 773
E-Mail: versicherung@lufthansacard.de

1. Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung

1.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für den Inhaber einer der folgenden Kreditkarten (für private oder geschäftliche Reisen):

Lufthansa HON Circle Credit Card *World Plus*
Lufthansa Senator Credit Card *World Plus*
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card *World Plus*
Miles & More Credit Card Gold *World Plus*
Miles & More Credit Card Blue *World Plus*

sowie für den Inhaber einer der folgenden Kreditkarten (für geschäftliche Reisen):

Lufthansa HON Circle Credit Card *World Business*
Lufthansa Senator Credit Card *World Business*
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card *World Business*
Miles & More Credit Card Gold *World Business*
Miles & More Credit Card Blue *World Business*

1.2. Beginn und Ende der Auslandsreisekrankenversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt gemäß Ziffer II der Allgemeinen Bedingungen, jedoch nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland. Eine Auslandsreise in diesem Sinne ist jede Abwesenheit vom offiziellen Wohnsitz der versicherten Person bis zu einer Höchstdauer von maximal 90 Tagen. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren offiziellen Wohnsitz hat. Ist die Rückreise bis zum Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitraum hinaus, längstens jedoch auf 365 Tage. Offizieller Wohnsitz ist das Land, in dem die versicherte Person steuerlich veranlagt ist sowie jeder weitere gemeldete Wohnsitz. Sollte die versicherte Person in mehreren Ländern einen offiziellen Wohnsitz haben, sind auch diese Länder vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.3. Versicherte Personen

Bei Einsatz einer Lufthansa Miles & More *World Plus* Credit Card gelten nachfolgend genannte Personen als versichert:

- 1.3.1. Karteninhaber einer gültigen Kreditkarte.
- 1.3.2. Familienangehörige des Karteninhabers, sofern sie gemeinsam mit dem Karteninhaber reisen. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind
 - Ehepartner / Lebenspartner / Lebensgefährte, sofern sie mit dem Karteninhaber am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnen und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind
 - unterhaltsberechtignte Kinder des Karteninhabers und/oder dessen Ehepartners/Lebenspartners / Lebensgefährten bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

Bei Einsatz einer Lufthansa Miles & More *World Business* Credit Card gelten nachfolgend genannte Personen als versichert:

- 1.3.3. Karteninhaber einer gültigen Kreditkarte.
- 1.3.4. Beschäftigte in der Firma des Karteninhabers (inklusive des Karteninhabers nicht mehr als 5 Personen), sofern sie mit dem Karteninhaber reisen.

1.4. Versicherungsumfang

- 1.4.1 Der Versicherer bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz für auf Auslandsreisen unvorhergesehen eintretende Krankheiten oder Unfallfolgen.

1.4.2 Bei einem während der Auslandsreise eintretenden Versicherungsfall ersetzt der Versicherer entstehende Aufwendungen für die Heilbehandlung und erbringt gegebenenfalls weitere vereinbarte Leistungen, u. a.:

- a) für Arznei-, Verband- und Heilmittel, wenn diese ärztlich verordnet wurden,
- b) für ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls oder durch eine Erkrankung erforderlich werden,
- c) für die Behandlung von unvorhergesehenen, akut im Ausland auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie von in deren Folge eintretenden Fehl- oder Frühgeburten oder (nicht rechtswidrigen) Schwangerschaftsabbrüchen.

1.4.3 Für die Kosten des Rücktransports und Überführungskosten gilt Folgendes:

- a) Die Kosten für den Rücktransport einer versicherten Person werden übernommen, wenn dieser medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist und an den offiziellen Wohnsitz der versicherten Person oder das diesem Wohnsitz nächstgelegene, geeignete Krankenhaus erfolgt.
- b) Stirbt eine versicherte Person während der Auslandsreise, werden die Überführungskosten übernommen. Überführungskosten sind die unmittelbaren Kosten der Überführung des Leichnams einer versicherten Person an den der Versicherung bekannten offiziellen Wohnsitz der versicherten Person.
- c) Auf Wunsch der Hinterbliebenen der versicherten Person übernimmt der Versicherer alternativ auch die Kosten einer Bestattung vor Ort, bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären.
- d) Widerspricht die versicherte Person nach der Wiederherstellung der Transportfähigkeit einem medizinischen Rücktransport zum offiziellen Wohnsitz oder zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus am offiziellen Wohnsitz, endet die Leistungspflicht des Versicherers am Tag des Widerspruchs durch die versicherte Person.

1.5. Versicherte Gründe

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen während einer Auslandsreise im Sinne von 1.2.

- a) Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet im Ausland, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Eine Folgebehandlung im Land des offiziellen Wohnsitzes ist nicht versichert.
- b) Versichert ist ebenfalls der medizinisch notwendige Krankentransport zur stationären Heilbehandlung in das nächsterreichbare und für die Behandlung geeignete Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft.
- c) Bei Zahnbehandlungen ist nur eine schmerzstillende Zahnbehandlung mitversichert.

1.6. Ausschlüsse

Keine Leistungspflicht besteht:

1.6.1 Bei einem bereits vorher bekannten medizinischen Zustand, der der versicherten Person bekannt war, als sie die Lufthansa Miles & More Credit Card beantragte, bzw. bei der Buchung der Reise, je nachdem, was am kürzesten zurück liegt, insbesondere, weswegen die versicherte Person:

- a) Während der letzten zwölf Monate einen Krankenhausaufenthalt hatte.
- b) Testergebnisse erwartet oder auf der Warteliste für eine Operation, Konsultation oder Untersuchung steht.
- c) Innerhalb der letzten drei Monate begonnen hat, Medikamente einzunehmen oder die Einnahme geändert oder sich in Behandlung begeben hat.
- d) Alle zwölf Monate oder häufiger eine medizinische, chirurgische oder psychiatrische Untersuchung benötigt.
- e) Die Diagnose „unheilbar“ und/oder „chronisch“ erhalten hat.

1.6.2 Reisen gegen den Rat eines praktizierenden Arztes.

1.6.3 Dieselben Leistungseinschränkungen gelten für Folgen eines vor Antritt der Auslandsreise geschehenen Unfalles.

- 1.6.4 Für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kriegereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn das Ereignis unerwartet nach dem Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Ereignisses. Ausgeschlossen ist weiterhin jegliche aktive Teilnahme an einem der Ereignisse.
- 1.6.5 In Gebieten, für welche das Auswärtige Amt offiziell zum Zeitpunkt des Reiseantritts eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung führte, unerwartet nach Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Ausspruch der Reisewarnung.
- 1.6.6 Für wissentlich und/oder willentlich herbeigeführte Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- 1.6.7 Für Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie.
- 1.6.8 Für die Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung. Aufwendungen werden aber insoweit erstattet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe im Ausland bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie in deren Folge eintretenden Fehl- oder Frühgeburten oder (nicht rechtswidrigen) Schwangerschaftsabbrüchen notwendig ist (vgl. Nr. 1.4.2 c).
- 1.6.9 Für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie.
- 1.6.10 Für Hilfsmittel (z. B. Prothesen, Brillen, Hörgeräte etc.), sofern diese nicht erstmalig aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung während der Reise ärztlich verordnet werden.
- 1.6.11 Für Kur- und Sanatoriums-Behandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen.
- 1.6.12 Für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort.
Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswort unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall eine Heilbehandlung notwendig wird.
- 1.6.13 Für wissenschaftlich nicht anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel.
- 1.6.14 Für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder des Karteninhabers. Sachkosten werden jedoch erstattet.
- 1.6.15 Für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.
- 1.6.16 Für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war.
- 1.6.17 Für die Behandlung von HIV-/AIDS-Erkrankungen und ihren Folgen.
- 1.6.18 Für Gefahren von Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 1.6.19 Für Schäden durch versuchten Suizid und dessen Folgen sowie durch vollendeten Suizid.
- 1.6.20 Für Schäden, die durch die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht wurden.
- 1.6.21 Für Schäden bei der Ausübung von Risiko- und Extremsportarten und Motorsportrennen, bei denen es u.a. auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 1.6.22 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, so kann der Versicherer seine Leistungen auf den im behandelnden Land üblichen und angemessenen Betrag herabsetzen.

1.7. Versicherungssumme

- 1.7.1 Der Versicherer haftet in unbegrenzter Höhe.

1.7.2 Die in ausländischer Wahrung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der vom Bundesverbands deutscher Banken veroffentlichte Wahrungskurs (Interbankenkurs) der Oanda Currency Services bzw. deren Rechts- oder Vertragsnachfolger, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch einen Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungunstigeren Kurs erworben hat.

1.8 Rechte im Schadensfall

1.8.1 Der versicherten Person steht die Wahl unter den zur Heilbehandlung zugelassenen Arzten frei.

1.8.2 Bei medizinisch notwendiger stationarer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhusern am Ort des Versicherungsfalles, die unter standiger artzlicher Leitung stehen, uber ausreichend diagnostische und therapeutische Moglichkeiten verfugen, nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeiten und Krankenakten fuhren. Nicht gewahlt werden konnen Krankenhuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriums-Behandlungen durchfuhren oder Rekonvaleszenten aufnehmen.

1.8.3 Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungen im Original oder als Zweitschriften mit der Bestatigung eines anderen Versicherungstragers uber die gewahrten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise erbracht sind. Diese werden Eigentum des Versicherers. Beim Versicherer anfallende ubersetzungskosten konnen von den Leistungen abgezogen werden, evtl. anfallende Kosten fur die uberweisungen ins Ausland werden von der versicherten Person getragen.

1.8.4 Anspruche gegen Dritte:

Hat der Karteninhaber oder eine versicherte Person im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall Schadensersatzanspruche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so ist der Karteninhaber bzw. die versicherte Person unbeschadet des gesetzlichen Forderungsuberganges gema §86 VVG verpflichtet, diese Anspruche bis zur Hohe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Verzichtet der Karteninhaber oder eine versicherte Person auf einen solchen Anspruch oder auf ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder Recht hatte Ersatz verlangen konnen.

1.8.5 Anspruche auf Versicherungsleistungen konnen weder abgetreten noch verpfandet werden.

1.8.6 Der Versicherer ist berechtigt, an den Uberbringer oder Ubersender von ordnungsmaigen Nachweisen zu leisten. Er wird dadurch gegenuber der versicherten Person von der Verpflichtung zur Leistung frei.

1.9 Obliegenheiten im Schadensfall

1.9.1 Jede Krankenhausbehandlung ist binnen 72 Stunden nach ihrem Beginn dem Versicherer anzuzeigen.

1.9.2 Der Schaden ist moglichst gering zu halten und unnotige Kosten sind zu vermeiden.

1.9.3 Alle Belege mussen den Vor- und Zunamen der behandelten versicherten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen artzlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten. Aus den Rezepten mussen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen mussen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zahne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die in 1.8.3 genannten Versicherungstrager sind nachzuweisen.

1.9.4 Die versicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres

Umfanges erforderlich ist.

- 1.9.5 Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- 1.9.6 Außerdem ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere die Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht).
- 1.9.7 Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

1.10 Subsidiarität

Besteht Anspruch auf Leistungen aus der Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge, Unfallfürsorge oder durch einen anderen Ersatzpflichtigen, so ist der Versicherer nur für den die Leistungspflicht des Ersatzpflichtigen übersteigenden Betrag für die notwendigen Aufwendungen leistungspflichtig.

Besteht ein Anspruch gegen Dritte, erhält der Versicherte eine Vorleistung durch den Versicherer.

2. Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge (Personenkraftwagen) – Collision Damage Waiver Versicherung (CDW) – gültig nur mit Karteneinsatz -

Definitionen

- **Anspruchsberechtigter Karteninhaber**
Ein Karteninhaber, der als Mieter bei Mietvertragsabschluss das 21. Lebensjahr vollendet und alle Kosten des Mietfahrzeugvertrages mit einer gültigen Lufthansa Miles & More Credit Card beglichen hat.
- **Autorisierte Fahrer**
Die im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer, die alle Voraussetzungen des Mietfahrzeugvertrages erfüllen.
- **Versicherte Personen**
Versicherte Personen sind der anspruchsberechtigte Karteninhaber und autorisierte Fahrer, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- **Mietfahrzeugvertrag**
Der komplette Vertrag, den ein anspruchsberechtigter Karteninhaber als Mieter bei der Anmietung eines Mietfahrzeuges vom Mietwagenunternehmen erhält und in dem vollständig alle Bestimmungen und Bedingungen der Anmietung sowie die Obliegenheiten aller Vertragsparteien beschrieben sind.
- **Tatsächlicher Barwert**
Der Betrag, der als Wert eines Mietfahrzeuges auf der Grundlage seines Marktwertes, Alters und Zustandes zum Zeitpunkt des Schadenseintritts festgesetzt ist.
- **Mietfahrzeug**
Ein von einer zugelassenen Mietwagenagentur/-firma angemieteter Personenkraftwagen mit vier oder mehr Rädern, der für die Nutzung auf öffentlichen Straßen vorgesehen und als Pkw mit nicht mehr als sieben eingetragenen Sitzplätzen zugelassen ist und vom anspruchsberechtigten Karteninhaber für den im Mietfahrzeugvertrag ausgewiesenen Zeitraum gemietet wurde. Davon sind nicht erfasst:

- Fahrzeuge ohne Pkw-Zulassung.
- Fahrzeuge, für welche keine Zulassung erforderlich ist.
- Lastkraftwagen, Transporter, Wohnwagen, Wohnmobile, Camper, Anhänger und Motorräder.
- Vans und Minivans (mit mehr als sieben zugelassenen und eingetragenen Sitzplätzen).
- Geländefahrzeuge (Off-Road-Vehicle), SUV (Sport-Utility-Vehicle) und Allradfahrzeuge (4x4-Fahrzeuge), die außerhalb öffentlicher Straßen benutzt werden.
- Oldtimer (antike Fahrzeuge, d.h. Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind oder seit 10 Jahren nicht mehr hergestellt wurden).
- Fahrzeuge der Marken Ferrari, Lamborghini, Aston Martin, Bentley, Corvette, Daimler von Jaguar, De Lorean, Excalibur, Jensen, Lotus, Maserati, Maybach und Rolls-Royce.
- **Gültiger Führerschein**
Amtliches Dokument, das zum Nachweis des Besitzes einer entsprechenden Fahrerlaubnis dient. Es ist beim Führen eines Pkws stets mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.
- **Selbstbeteiligung**
Eigenbeteiligung (Zuzahlung) bei Inanspruchnahme der Versicherung des anspruchsberechtigten Karteninhabers an jedem versicherten Schaden.
- **Unverzüglich**
Ohne schuldhaftes Zögern (§121 BGB); stellt auf die auch im Subjektiven liegende Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns ab. Nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Karteninhaber, sobald er vom Eintritt Kenntnis erlangt, dem Lufthansa Miles & More Credit Card Versicherungsservice unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) eine schriftliche Anzeige zu machen (Hinweis: i. d. R. 15-Tage-Frist).

2.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber einer der folgenden Kreditkarten für private oder geschäftliche Zwecke:

Lufthansa HON Circle Credit Card *World Plus*
Lufthansa Senator Credit Card *World Plus*
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card *World Plus*
Miles & More Credit Card Gold *World Plus*

Gegenstand des Vertrages ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber einer der folgenden Kreditkarten für geschäftliche Zwecke:

Lufthansa HON Circle Credit Card *World Business*
Lufthansa Senator Credit Card *World Business*
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card *World Business*
Miles & More Credit Card Gold *World Business*

2.2. Versicherungsumfang

2.2.1. Die Versicherung erstreckt sich pro Anmietung eines Mietfahrzeuges auf dieses und ist auf die Dauer von 30 Tagen beschränkt.

- a) Pro Anmietung und Vertragsdauer besteht der Versicherungsschutz nur für ein Mietfahrzeug.
- b) Bei zwei oder mehreren zeitgleichen Anmietungen besteht Versicherungsschutz nur für das Fahrzeug mit dem laut Mietvertrag benannten frühesten Beginn der Anmietung. Ausschlaggebend sind Tag und Uhrzeit der Anmietung.
Bei exakt zeitgleicher Anmietung gilt das Fahrzeug mit dem höheren Fahrzeugwert als versichert.
- c) Bei Anmietungen von mehr als 30 Tagen besteht Versicherungsschutz nur, wenn der über den Zeitraum von 30 Tagen hinausgehende Mietzeitraum gesondert abgerechnet und mit der Kreditkarte auch gesondert bezahlt wird.

2.2.2 Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

2.3. Versicherte Gründe

Die Versicherung wird gewährt für den Verlust, die Beschädigung, die Kollision mit einem anderen Gegenstand oder den Umsturz des Mietfahrzeuges, sofern:

- a) der Mietfahrzeugvertrag von einem anspruchsberechtigten Karteninhaber,
- b) welcher im Besitz eines für die Klasse des Mietfahrzeuges gültigen Führerscheins ist,
- c) mit dessen gültiger Kreditkarte vollständig bezahlt wurde.

2.4 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

- a) auf vorsätzlich verursachte Schäden.
- b) auf Anmietung eines Personenkraftfahrzeuges, das kein Mietfahrzeug i. S. d. Definition ist (s. Definitionen).
- c) auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während die versicherte Person gegen den Mietfahrzeugvertrag verstößt.
- d) auf Schäden, die:
 - i. bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugteilkaskoversicherung und/oder
 - ii. bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugvollkaskoversicherung und/oder
 - iii. durch irgendeine andere vorrangige Versicherung erfasst sind.
- e) auf Schäden, die durch einen nicht autorisierten Fahrer entstehen.
- f) auf Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle, es sei denn, diese beruhen auf einer anderen durch diese Versicherung gedeckten Schadensursache.
- g) auf Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.
- h) auf Abschleppkosten und/oder Bergungskosten.
- i) auf Servicegebühren, welche durch das Mietwagenunternehmen im Schadensfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden.
- j) auf Schäden, die nach Ablauf von 30 Werktagen nach Schadenseintritt dem Versicherer angezeigt werden.
- k) auf Schäden, die vor Vertragsbeginn eingetreten sind.
- l) auf Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- m) auf Schäden, die dadurch eintreten, dass der Karteninhaber einen Diebstahl grob fahrlässig ermöglicht oder einen Schadensfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer Mittel grob fahrlässig herbeiführt. Der Versicherer ist berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- n) auf beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden beim versicherten Fahrzeug verursacht hat.
- o) auf Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- p) auf Schäden durch Kernenergie.

2.5 Versicherungssumme und Selbstbehalt

2.5.1 Die Versicherung ist begrenzt auf den tatsächlichen Barwert des Mietfahrzeuges zum Schadenszeitpunkt. Die maximale Entschädigungsleistung pro Mietfahrzeug sowie die Selbstbeteiligung je Schadensfall sind der nachfolgend aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

Maximale Entschädigungsleistung	75.000 EUR	100.000 EUR
Selbstbeteiligung	200 EUR	entfällt
	<ul style="list-style-type: none"> - Lufthansa Senator Credit Card <i>World Plus</i> - Lufthansa Frequent Traveller Credit Card <i>World Plus</i> - Miles & More Credit Card Gold <i>World Plus</i> - Lufthansa Senator Credit Card <i>World Business</i> - Lufthansa Frequent Traveller Credit Card <i>World Business</i> - Miles & More Credit Card Gold <i>World Business</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Lufthansa HON Circle Credit Card <i>World Plus</i> - Lufthansa HON Circle Credit Card <i>World Business</i>

2.5.2 Die Versicherungsleistung für das Mietfahrzeug wird nur auf Basis eines anerkannten Gutachtens oder einer anerkannten Bewertungs- und Schadenskalkulationsliste (u. a. Eurotax Schwacke) gewährt. Die Entscheidung, ob vor der Regulierung des Schadensfalles ein Gutachten eingeholt wird, ist mit dem Versicherer abzustimmen.

2.5.3 Nach Ermessen des Versicherers wird die Versicherungsleistung für das beschädigte Mietfahrzeug entweder durch Zahlung geleistet oder das Mietfahrzeug wird repariert bzw. instand gesetzt.

2.5.4 Sofern der anspruchsberechtigte Karteninhaber gemäß Mietfahrzeugvertrag auch für eine Wertminderung oder Mietausfallkosten (max. 14 Tage) haftet, werden diese Kosten auf die oben entsprechende und oben genannte maximale Entschädigungsleistung angerechnet.

2.6 Rechte im Schadenfall

2.6.1 Unter dieser Versicherung zahlbare Leistungen für Schäden werden unmittelbar nach Eingang des schriftlichen Nachweises über einen solchen Schaden sowie aller geforderten Informationen, die zur Anspruchsbegründung notwendig sind, ausgezahlt.

2.6.2 Alle zahlbaren Leistungen werden an den anspruchsberechtigten Karteninhaber oder, soweit vereinbart, an einen Dritten ausgezahlt.

2.6.3 Jede Partei oder Person, an oder für welche eine Schadenszahlung durch den Versicherer geleistet wird, tritt hiermit seine oder ihre Regressrechte gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Die Partei oder Person, welche diese Rechte abtritt, hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die besagten Rechte zu sichern bzw. darf nichts veranlassen, um diese zu gefährden.

2.6.4 Vor Ablauf einer Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an welchem der schriftliche Schadensnachweis gemäß den Bedingungen dieser Police eingereicht wurde, kann der Rechtsweg nicht bestritten werden, um eine Entschädigung im Rahmen dieser Versicherung zu erzielen.

2.7 Obliegenheiten im Schadenfall

2.7.1 Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat jeden Schaden unverzüglich in Schriftform dem Lufthansa Miles & More Credit Card Versicherungsservice anzuzeigen.

- 2.7.2 Dem Versicherer muss die Kreditkartennummer des anspruchsberechtigten Karteninhabers mitgeteilt werden sowie wie, wann und wo der Schaden eingetreten ist.
- 2.7.3 Der anspruchsberechtigte Karteninhaber muss den Schaden der Polizei melden.
- 2.7.4 Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat dem Versicherer zu gestatten, die beschädigte Sache vor ihrer Reparatur oder Veräußerung zu begutachten und zu schätzen.
- 2.7.5 Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat auf Kosten des Versicherers alles zu tun, was in angemessener Weise nach einem Schadenseintritt notwendig ist, um das Mietfahrzeug zu schützen.
- 2.7.6 Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat einen Schadensnachweis wie folgt zu erbringen:
- a) Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat dem Versicherer die Forderungsunterlagen des Vermieters im Original, zusammen mit einer Kopie der Reparaturkostenrechnung, der Kopie der Schadenanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat, eine Kopie des Kreditkartenbelastungsbeleges, eine Kopie des kompletten Mietfahrzeugvertrages und eine Kopie der polizeilichen Meldung vorzulegen.
 - b) Auf Grundlage der vorgenannten Unterlagen und der Prüfung durch den Versicherer erfolgt eine Regulierung der Reparaturrechnung, abzüglich eines ggf. unter 2.5 angezeigten Selbstbehaltes (je nach Kartentyp).
- 2.7.7 Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

2.8 Subsidiarität

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen den in diesen Bedingungen geregelten vor.

3. Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung – gültig nur mit Karteneinsatz -

3.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Reiserücktrittskostenversicherung ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für private oder geschäftliche Reisen für den Inhaber einer der folgenden Kreditkarten:

Lufthansa HON Circle Credit Card *World*
Lufthansa HON Circle Credit Card *World Plus*
Lufthansa Senator Credit Card *World*
Lufthansa Senator Credit Card *World Plus*
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card *World*
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card *World Plus*
Miles & More Credit Card Gold *World*
Miles & More Credit Card Gold *World Plus*
Miles & More Credit Card Blue *World Plus*

Gegenstand der Reiserücktrittskostenversicherung ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für geschäftliche Reisen für den Inhaber einer der folgenden Kreditkarten:

Lufthansa HON Circle Credit Card *World Business*
Lufthansa Senator Credit Card *World Business*
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card *World Business*
Miles & More Credit Card Gold *World Business*
Miles & More Credit Card Blue *World Business*

3.2. Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten bei Einsatz einer Lufthansa Miles & More *World* oder *World Plus* Credit Card die nachfolgend genannten:

- a) Karteninhaber einer gültigen Kreditkarte.
- b) Familienangehörige des Karteninhabers, sofern sie mit dem Karteninhaber die Reise gemeinsam buchen und antreten, bzw. antreten wollen.
Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind
 - Ehepartner / Lebenspartner / Lebensgefährte, sofern sie mit dem Karteninhaber am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnen und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind
 - unterhaltsberechtigende Kinder des Karteninhabers und/oder dessen Ehepartners/Lebenspartners/ Lebensgefährten bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.
- c) Nichtfamilienangehörige, sofern sie mit dem Karteninhaber die Reise gemeinsam buchen und durchführen und nicht mehr als fünf Personen inklusive dem Karteninhaber gemeinsam die Reise buchen und antreten, bzw. antreten wollen.
- d) Sollten mehr als fünf Personen inklusive dem Karteninhaber reisen, gelten die auf der Reisebestätigung erstgenannten Nichtfamilienangehörigen als mitversichert, bis die Gesamtzahl von fünf Reisenden erreicht wird.

Als versicherte Personen gelten bei Einsatz einer Lufthansa Miles & More *World Business* Credit Card die nachfolgend genannten:

- e) Karteninhaber einer gültigen Kreditkarte.
- f) Bis maximal 5 (inklusive des Karteninhabers) Beschäftigte in der Firma des Karteninhabers, sofern sie gemeinsam mit dem Karteninhaber die Reise buchen und antreten, bzw. antreten wollen.
- g) Sollten mehr als fünf Personen inklusive dem Karteninhaber reisen, gelten die auf der Reisebestätigung erstgenannten Beschäftigten als mitversichert, bis die Gesamtzahl von fünf Reisenden erreicht wird.

3.3. Versicherungsumfang

3.3.1 Es besteht weltweit Versicherungsschutz für:

- a) Hinreise-Mehrkosten, wenn die Reise aus einem wichtigen Grund gemäß 3.4 verspätet angetreten wurde.
- b) Rücktrittskosten/-gebühren und/oder Stornokosten/-gebühren, die die versicherte Person einem Reiseunternehmen oder einer anderen Institution vertraglich aufgrund von Nichtantritt der Reise schuldet.
- c) Gebuchte, im Voraus bezahlte und nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen, sofern diese im Reisevertrag gesondert vereinbart wurden.
- d) Rückreisekosten sowie sonstige Mehrkosten, die durch einen Abbruch der Reise nachweislich entstanden sind, vorausgesetzt, dass An- und Abreise im versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr.
Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich ist, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt.
Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person.
- e) Teilstornokosten/-gebühren, wenn bei einer Reise, an der mehrere versicherte Personen

teilnehmen, mindestens eine versicherte Person aus einem versicherten Grund nicht reisen kann.

- 3.3.2 Bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter leistet der Versicherer:
- a) Rücktrittskosten/-gebühren und/oder Stornokosten/-gebühren, die von der versicherten Person aufgrund von Nichtbenutzung oder vorzeitiger Aufgabe des Mietobjektes geschuldet sind.
 - b) Für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten der Mietobjekte, falls keine Weitervermietung gelungen ist.

3.4. Versicherte Gründe

- 3.4.1 Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn infolge eines der nachstehend unter 3.4.2 genannten Gründe entweder:
- a) die Reiseunfähigkeit der versicherten Person nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder
 - b) ihr der Reiseantritt nicht zugemutet werden kann oder
 - c) ihr die planmäßige Beendigung der Reise nicht zugemutet werden kann.

3.4.2 Versicherte Gründe sind:

- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung der versicherten Person.
- b) Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung des Ehepartners, des in häuslicher Gemeinschaft wohnenden und dort als Hauptwohnsitz gemeldeten Lebenspartners/ Lebensgefährten, der Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern oder Schwiegerkinder einer versicherten Person.
- c) Impfunverträglichkeit der versicherten Person oder im Falle einer gemeinsamen Reise einer der oben genannten mitversicherten Personen.
- d) Schwangerschaft einer versicherten Person.
- e) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder im Falle einer gemeinsamen Reise der versicherten Angehörigen der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen (Naturkatastrophen) oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten. Der Schaden muss im Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich sein oder seine Anwesenheit zur Schadensfeststellung notwendig sein.
- f) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Dies gilt jedoch nicht für Selbstständige und Freiberufler.
- g) Aufnahme des Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.
- h) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit.
- i) Unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten/-gebühren nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
- j) Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an der Schule/Universität der versicherten Person.
- k) Unerwartete gerichtliche Vorladung der versicherten Person.
- l) Bruch von Prothesen.
- m) Schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau des für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

3.5. Ausschlüsse

- 3.5.1. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder

kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische und terroristische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn das Ereignis unerwartet nach dem Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Ereignisses. Ausgeschlossen ist weiterhin jegliche aktive Teilnahme an einem der Ereignisse.

- 3.5.2. Es besteht kein Versicherungsschutz in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt offiziell zum Zeitpunkt des Reiseantritts eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung führte, unerwartet nach dem Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Ausspruch der Reisewarnung.
- 3.5.3. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Buchung der Reise vorhersehbar war oder von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurde. Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.
- 3.5.4. Es besteht kein Versicherungsschutz bei einem bereits vorher bekannten medizinischen Zustand, der der versicherten Person bekannt war, als sie die Lufthansa Miles & More Credit Card beantragte, bzw. bei der Buchung der Reise, je nachdem, was am kürzesten zurück liegt, insbesondere weswegen die versicherte Person:
- a) Während der letzten zwölf Monate einen Krankenhausaufenthalt hatte.
 - b) Testergebnisse erwartet oder auf der Warteliste für eine Operation, Konsultation oder Untersuchung steht.
 - c) Innerhalb der letzten drei Monate begonnen hat Medikamente einzunehmen oder die Einnahme geändert oder sich in Behandlung begeben hat.
 - d) Alle zwölf Monate oder häufiger eine medizinische, chirurgische oder psychiatrische Untersuchung benötigt.
 - e) Gründe kennt, die Stornierung oder Abbruch einer Reise erfordern könnten.
 - f) Die Diagnose „unheilbar“ oder/und „chronisch“ erhalten hat.
- 3.5.5. Reisen gegen den Rat eines praktizierenden Arztes sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.
- 3.5.6. Es besteht kein Versicherungsschutz bei Schwangerschaften mit einem errechneten Entbindungstermin innerhalb von acht Wochen nach der ursprünglich gebuchten Rückkehr der versicherten Person von der Reise.

3.6. Versicherungssumme und Selbstbehalt

- 3.6.1. Der Versicherer haftet nach Abzug eines – je nach Kartentyp – vereinbarten Selbstbehaltes vom Reise-/Mietpreis bis zur maximalen Entschädigungsleistung (s. nachfolgende Tabelle).
- 3.6.2. Die Höchstversicherungssumme je Reise-/Mietpreis gilt für alle Versicherten zusammen je Reise.

Maximale Entschädigungsleistung	5.000 EUR	10.000 EUR
Selbstbeteiligung	10 %, mindestens 100 EUR	entfällt
	<ul style="list-style-type: none"> - Lufthansa Senator Credit Card <i>World</i> - Lufthansa Senator Credit Card <i>World Plus</i> - Lufthansa Frequent Traveller Credit Card <i>World</i> - Lufthansa Frequent Traveller Credit Card <i>World Plus</i> - Miles & More Credit Card Gold <i>World</i> - Miles & More Credit Card Gold <i>World Plus</i> - Miles & More Credit Card Blue <i>World Plus</i> - Lufthansa Senator Credit Card <i>World Business</i> - Lufthansa Frequent Traveller Credit Card <i>World Business</i> - Miles & More Credit Card Gold <i>World Business</i> - Miles & More Credit Card Blue <i>World Business</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Lufthansa HON Circle Credit Card <i>World</i> - Lufthansa HON Circle Credit Card <i>World Plus</i> - Lufthansa HON Circle Credit Card <i>World Business</i>

3.7. Rechte im Schadensfall

3.7.1. Die Ausübung der Rechte im Schadensfall steht den versicherten Personen zu.

3.7.2. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grund und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme binnen zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsankündigung des Versicherers per Überweisung auf eine vom Karteninhaber anzugebende Bankverbindung.

3.8. Obliegenheiten im Schadensfall

3.8.1. Die versicherte Person ist verpflichtet:

- a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren,
- b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Unterlagen von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeiten bzw. Schwangerschaft unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen und
- c) die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

- 3.8.2. Die versicherte Person hat den Nachweis darüber zu führen, dass der vollständige Reise-/ Mietpreis über eine gültige Kreditkarte bezahlt oder diese als Zahlungsmittel hinterlegt wurde.
- 3.8.3. Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Karteninhaber nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

3.9. Subsidiarität

Besteht Anspruch auf Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen (z.B. Reiserücktrittsversicherung im Reise- oder Mietvertrag), so ist der Versicherer nur für den die Leistungspflicht des Ersatzpflichtigen übersteigenden Betrag für die notwendigen Aufwendungen leistungspflichtig.

4. Assistance-Leistungen

4.1. Assistance-Gegenstand

Gegenstand der Assistance-Leistungen sind die nachfolgend beschriebenen Dienstleistungen für private oder geschäftliche Zwecke des Inhabers einer der folgenden Kreditkarten:

Lufthansa HON Circle Credit Card *World Plus*
Lufthansa Senator Credit Card *World Plus*
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card *World Plus*
Miles & More Credit Card Gold *World Plus*
Miles & More Credit Card Blue *World Plus*

Gegenstand der Assistance-Leistungen sind die nachfolgend beschriebenen Dienstleistungen für geschäftliche Zwecke des Inhabers einer der folgenden Kreditkarten:

Lufthansa HON Circle Credit Card *World Business*
Lufthansa Senator Credit Card *World Business*
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card *World Business*
Miles & More Credit Card Gold *World Business*
Miles & More Credit Card Blue *World Business*

4.2. Assistance-Leistungen

4.2.1 Allgemeine Reiseinformationen

Auf Wunsch werden dem Karteninhaber zur Vorbereitung einer Auslandsreise telefonische Informationen über das Reiseland erteilt. Dazu zählen:

- a) allgemeine länderspezifische Informationen (z. B. Sitten und Gebräuche, Geschichte und Politik),
- b) Standort der konsularischen Vertretung eines Landes in Deutschland,
- c) Impf-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen des Reiselandes und
- d) sonstige Informationen über das Reiseland wie Klima, Visa und Zollbestimmungen und Hinweise für Geschäftsreisende

4.2.2 Reisebüro-Service

Für die Vorbereitung einer privaten oder geschäftlichen Reise werden bei Einsatz der spezifischen Kreditkarte auf Wunsch des Karteninhabers Informations- und Buchungsleistungen erbracht. Sofern die vermittelten Leistungen kostenpflichtig sind, wird die gewünschte Buchung unter Verwendung der

Kreditkarte vorgenommen:

- a) Buchung sowie Informationen zu Flügen und Flugverbindungen.
- b) Hotel- und Mietwagenbuchungen weltweit.
- c) Bahnreservierungen und Informationen.

4.2.3 Dolmetscher-Service

Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Behörden, Kfz-Werkstätten oder Gutachtern erforderlich, wird auf Wunsch ein telefonischer Dolmetscherdienst angeboten:

- a) Karteninhaber erhalten fremdsprachliche Unterstützung von mehrsprachigen Mitarbeitern (Dolmetscher- und Übersetzer-Service per Telefon; Telefonkosten sind vom Karteninhaber zu tragen).
- b) Unterstützung in den Standardsprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch (rund um die Uhr verfügbar ist die Standardsprache Englisch) und weiteren Sprachen nach Bedarf.
- c) Benennung von Dolmetschern und Übersetzern vor Ort.

4.2.4 Rechtsanfragen-Service

Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Behörden, Kfz-Werkstätten oder Gutachtern erforderlich, werden auf Wunsch folgende Services angeboten:

- a) Schnelle und unbürokratische Hilfe mit der Benennung von deutsch- oder englischsprachigen Rechtsanwälten weltweit.
- b) Benennung von deutsch- oder englischsprachigen Kfz-Gutachtern in Europa und außer-europäischen Mittelmeeranrainerstaaten.
- c) Unterstützung bei der Organisation der Bargeldvorlage für Rechtsanwaltskosten, Gerichts- und Strafkautionvorschüssen.

Informationen über die jeweiligen Dienstleister in diesem Bereich erfolgen auf Grundlage der Anforderungen des Einzelfalles sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikationen, örtliche Nähe, technische Ausstattung etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens drei Dienstleister genannt.

4.2.5 Medical Help

Bei Fragen in gesundheitlichen Angelegenheiten im Ausland oder zur Vorbereitung einer Reise steht dem Karteninhaber medizinisches Fachpersonal beratend zur Verfügung.

Die 24 Stunden erreichbare Beratung umfasst:

- a) Auskünfte, Beratung und Tipps zu den Themen „Impfen“ und „Tropenmedizin“.
- b) Auskünfte und Beratung zu Art und Ausbreitung von Krankheiten an Reiseorten.
- c) Auskünfte, Beratung und Tipps zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele.
- d) Auskünfte, Beratung und Tipps zu allgemeinen medizinischen Vorsichtsmaßnahmen.
- e) Auskünfte, Beratung und Tipps zu identischen oder vergleichbaren Medikamenten im Ausland.
- f) Auskünfte, Beratung und Tipps über ambulante und stationäre Behandlungsmöglichkeiten im Ausland.
- g) Benennung von deutsch- oder englischsprachigen Ärzten im Ausland.
- h) allgemeine Beratung von Risikopatienten im Ausland.

Die Ärzte und das medizinische Personal können keine Erkrankungen über das Telefon diagnostizieren oder behandeln. Die Beratung ersetzt nicht einen notwendigen Arztbesuch.

Die Information über die Leistungsanbieter im medizinischen Bereich erfolgt auf Grundlage der medizinischen Anforderungen des Einzelfalles sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikation, örtliche Nähe, technische Ausstattung der Praxis etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens drei Anbieter genannt. Eingriffe in die ärztliche Therapiefreiheit werden nicht vorgenommen.

4.3. Erbringer der Assistance-Leistungen

Erbringer der Assistance-Leistungen ist die:

AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

Gemeinsam mit:

Inter Partner Assistance Service GmbH, Große Scharrnstraße 36, 15230 Frankfurt a. d. Oder

Anhang

1. Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Der Versicherer wird im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- bzw. Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer, den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und den Verband der privaten Krankenversicherung zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer weiterleiten. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden.

2. Zuständige Aufsichtsbehörden

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die zuständigen Aufsichtsbehörden einzuschalten:

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:
Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main
Internet: www.ecb.europa.eu

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

3. Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 mit späteren Änderungen

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt er diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Stand: 01.01.2018

Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer

Allgemeine Kundeninformation

1. Wichtige Hinweise zum Widerspruchsrecht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachstehenden Informationen sind für Sie nur von Bedeutung, wenn Sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer erhebt.

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z. B. Zinsen) wird seit dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. Zur Vorbereitung des Kirchensteuerabzugs sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wird im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober durchgeführt (Regelabfrage).

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz.

Sofern Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt per Post oder elektronisch einreichen (§ 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz). Den Vordruck erhalten Sie beim BZSt, Arbeitsbereich Kirchensteuerabzug, 11055 Berlin, Tel.: +49 (0) 228 406 124 0. Er steht auch auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ sowie unter www.bzst.de bereit.

Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni eines Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Bei anlassbezogenen Abfragen muss Ihre Sperrvermerkserklärung zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingehen. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihr zuständiges Finanzamt über die Sperre zu informieren. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

2. Grundsätze zur Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer

Sofern Sie keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, sind Sie nicht betroffen und müssen daher auch keinen Sperrvermerk beim BZSt einlegen.

Sofern Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und mit der Abfrage des Kirchensteuermerkmals beim BZSt einverstanden sind, müssen Sie ebenfalls nichts unternehmen. Für Sie ist die Abführung der Kirchensteuer durch das automatisierte Verfahren einfacher:

- Kirchensteuer als Zuschlag zur Abgeltungsteuer wird von den Kreditinstituten nur einbehalten, wenn überhaupt Kapitalertragsteuer anfällt (also nicht, wenn Sie eine NV-Bescheinigung eingereicht haben oder soweit ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt).
- Durch einen Sperrvermerk kann die Kirchensteuerpflicht nicht vermieden werden und die Abgabe einer Steuererklärung ist ggf. mit Mehraufwand für Sie verbunden. Zudem wird das Finanzamt vom BZSt über Name und Anschrift sämtlicher abfragender Kreditinstitute informiert, erfährt hierdurch automatisch von Ihren Bankverbindungen und wird Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung auffordern.

Bei Ehegatten/Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Konten/Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten/Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet.

Vom automatisierten Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge ausgenommen sind:

- Gemeinschaftliche Konten/Depots von Erbengemeinschaften, Geschwistern, Investmentclubs etc.
- Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften etc.).
- Betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt worden sind.

In diesen Fällen ist die Kirchensteuer im Veranlagungswege zu entrichten.

Das vom BZSt erhaltene KISTAM wenden wir stets einheitlich für das gesamte Kalenderjahr bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung an; unterjährige Änderungen können nur im Veranlagungswege berücksichtigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.bzst.de.

Stand: 09.12.2015

Informationsbogen für Einleger

Einlagen bei der Deutschen Kreditbank AG sind geschützt durch:

Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH¹

Sicherungsobergrenze:

100.000,00 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut²

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000,00 EUR

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000,00 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger³

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016

Währung der Erstattung:

Euro

Kontaktdaten:

Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, Lennéstraße 11, 10785 Berlin, E-Mail: einlagensicherung@voeb-edoe.de, Telefon: 030 8192 0

Weitere Informationen:

www.voeb-edoe.de

Empfangsbestätigung durch den Einleger:

X

Ort, Datum, Unterschrift

Zusätzliche Informationen

- (1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000,00 Euro erstattet.
- (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000,00 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000,00 Euro auf einem Sparkonto und 20.000,00 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000,00 Euro erstattet.
- (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000,00 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000,00 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000,00 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.voeb-edoe.de.
- (4) Erstattung
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, Lennéstraße 11, 10785 Berlin, E-Mail: einlagensicherung@voeb-edoe.de, Telefon: 030 8192 0. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000,00 Euro) spätestens innerhalb 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.voeb-edoe.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Alle weiteren Informationen zur Sicherung von Guthaben auf Ihrer Miles & More Kreditkarte finden Sie auf miles-and-more-kreditkarte.com/einlagensicherung

Stand: 09.12.2015

Preis- und Leistungsverzeichnis

Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)

A. Preise für Dienstleistungen und Leistungsmerkmale im standardisierten Geschäftsverkehr

Bereitstellung einer Haupt- oder Partnerkarte (Kreditkarte)	jährlicher Kartenpreis
Miles & More Credit Card Blue <i>World Business</i>	70,00 EUR
Miles & More Credit Card Blue <i>World Plus</i>	70,00 EUR
Miles & More Credit Card Blue <i>World Plus</i> Partnerkarte	50,00 EUR ¹
Miles & More Credit Card Blue <i>World</i>	55,00 EUR
Miles & More Credit Card Blue <i>World</i> Partnerkarte	40,00 EUR ¹
Miles & More Credit Card Gold <i>World Business</i>	110,00 EUR
Miles & More Credit Card Gold <i>World Plus</i>	110,00 EUR
Miles & More Credit Card Gold <i>World Plus</i> Partnerkarte	70,00 EUR ¹
Miles & More Credit Card Gold <i>World</i>	100,00 EUR
Miles & More Credit Card Gold <i>World</i> Partnerkarte	60,00 EUR ¹
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card (<i>World Business/World Plus</i>)	65,00 EUR
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card <i>World</i>	65,00 EUR
Lufthansa Senator Credit Card (<i>World Business/World Plus</i>)	0,00 EUR
Lufthansa Senator Credit Card <i>World</i>	0,00 EUR
Lufthansa HON Circle Credit Card (<i>World Business/World Plus</i>)	0,00 EUR
Lufthansa HON Circle Credit Card <i>World</i>	0,00 EUR
Bereitstellung einer Ersatzkarte	
Miles & More Credit Card Blue	10,00 EUR ^{2,3}
Miles & More Credit Card Gold und sonstige Karten	kostenlos
Bereitstellung einer Notfallkarte (im Ausland)	
Miles & More Credit Card Blue	100,00 EUR ^{3,4}
Miles & More Credit Card Gold und sonstige Karten	50,00 EUR ^{3,4}
Kartenzahlung	
in Ländern des EWR ⁵ in Euro	kostenlos
in sonstigen Ländern oder Währungen	1,75% Auslandseinsatzentgelt vom Umsatz
Bargeldabhebung	
an Geldautomaten in Ländern des EWR ⁵ in Euro	2,00% vom verfügbaren Betrag, mind. 5,00 EUR ggf. zzgl. Entgelt des Geldautomatenbetreibers ⁶
an Geldautomaten in sonstigen Ländern oder Währungen	2,00% vom verfügbaren Betrag, mind. 5,00 EUR zzgl. 1,75% Auslandseinsatzentgelt vom verfügbaren Betrag ggf. zzgl. Entgelt des Geldautomatenbetreibers ⁶
am Schalter in Ländern des EWR ⁵ in Euro	3,00% vom verfügbaren Betrag, mind. 5,00 EUR
am Schalter in sonstigen Ländern oder Währungen	3,00% vom verfügbaren Betrag, mind. 5,00 EUR zzgl. 1,75% Auslandseinsatzentgelt vom verfügbaren Betrag

¹ Voraussetzung ist, dass der Inhaber des Abrechnungskontos eine mindestens gleichwertige Hauptkarte besitzt.

² Entgelt ist nur zu zahlen, wenn die Ausstellung einer Ersatzkarte durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde (z. B. Namensänderung) und die DKB AG zur Ausstellung einer Ersatzkarte nicht gesetzlich verpflichtet ist.

³ Gilt für Haupt- und Partnerkarte.

⁴ Entgelte entfallen, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistungen im Verantwortungsbereich der DKB AG liegt.

⁵ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁶ Geldautomatenbetreiber können Entgelte erheben, die zusätzlich zum Auszahlungsbetrag belastet werden. Die Höhe dieses direkten Kundenentgelts vereinbart der Geldautomatenbetreiber vor der Auszahlung des Betrages mit dem Karteninhaber am Geldautomaten. Mit der erfolgten Auszahlung gilt dieses Entgelt als akzeptiert.

A. Preise für Dienstleistungen und Leistungsmerkmale im standardisierten Geschäftsverkehr

Bereitstellung einer Ersatz-PIN		kostenlos
Online-Kreditkartenabrechnung		kostenlos
zusätzliche Papier-Kreditkartenabrechnung ⁷	pro Karte pro Jahr	12,00 EUR
Duplikate (Zweitschriften) von Kreditkartenabrechnungen ^{7,8}	pro Abrechnung	2,50 EUR
Duplikate (Zweitschriften) von Kreditkartenabrechnungen älter als 12 Monate ^{7,8}	pro Abrechnung	7,00 EUR
Beleganforderung (außer Kreditkartenabrechnung)	pro Beleg	2,50 EUR ⁸
	zzgl. Fremdkosten Mastercard	
Ermittlung einer neuen Kundenadresse		20,00 EUR
Bemühen der DKB AG um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden		10,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags durch die DKB AG		1,00 EUR
Guthabeneinzahlung		kostenlos
Guthabenauszahlung		
auf das Abrechnungskonto		kostenlos
auf ein abweichendes Konto		1,50 EUR und anfallende Fremdkosten
als Eilüberweisung		5,00 EUR
Überweisung im Rahmen des Kreditkartenlimits		2,50% vom Umsatz
Rückbelastung von Lastschriften an DKB AG ⁹		anfallende Fremdkosten
Kurierdienst		nach Aufwand
Card Control Umsatzbenachrichtigung		
per E-Mail		kostenlos
per SMS für Umsätze ab 500 EUR		kostenlos
per SMS für Umsätze ab 300 EUR	pro Monat	0,50 EUR ¹⁰
per SMS für Umsätze ab 100 EUR	pro Monat	1,00 EUR
Zinssätze (variabel)		
für Guthaben auf allen Lufthansa Miles & More Credit Cards		0,00% p. a.
für die Teilzahlungsfunktion der Miles & More Credit Cards		8,56% p. a. ¹¹
Mahnungen		
Zahlungserinnerung		kostenlos
1. Mahnung		5,00 EUR ¹²
2. Mahnung		5,00 EUR ¹²
Umrechnung von Kartenumsätzen in fremder Währung		
Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Lufthansa Miles & More Credit Card rechnet die DKB AG zu den Kursen ab, zu denen sie von der internationalen Kartenorganisation Mastercard in EUR belastet worden ist. Der Arbeitstag (Börsentag), der dem Buchungstag vorangeht, bestimmt den zu Grunde gelegten Umrechnungskurs in EUR und kann den Konto-/Kartenumsätzen entnommen oder hier (Link) abgefragt werden.		

⁷ Auf Anforderung des Kunden und nur, soweit die DKB AG ihre Informationspflichten bereits erfüllt hatte.

⁸ Entgelte entfallen, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistungen im Verantwortungsbereich der DKB AG liegt.

⁹ Soweit vom Kunden zu vertreten

¹⁰ Inhaber einer Lufthansa Senator Credit Card oder Lufthansa HON Circle Credit Card erhalten diesen Service kostenlos.

¹¹ Effektiver Jahreszins 8,90% p. a.

¹² Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass in seinem Fall kein oder nur ein geringerer Schaden durch die Mahnung verursacht wurde. Die Kostenpauschale wird nicht berechnet, wenn bei einem Verbraucherdarlehensvertrag dem Kreditnehmer während seines Vertrages der gesetzliche Verzugszinssatz berechnet wird.

A. Preise für Dienstleistungen und Leistungsmerkmale im standardisierten Geschäftsverkehr

Annahmefrist

Alle Aufträge, die nach der Annahmefrist eingehen, gelten im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist als am folgenden Geschäftstag eingegangen. Die DKB AG hat sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrages spätestens gemäß den angegebenen Ausführungsfristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Zahlungsdienst	Annahmefrist je Geschäftstag	Ausführungsfristen
Kartenzahlungen innerhalb EWR ¹³ in Euro		max. ein Geschäftstag
Kartenzahlungen innerhalb EWR ¹³ in einer EWR-Währung ¹⁴ (außer Euro)		max. vier Geschäftstage
Kartenzahlungen außerhalb EWR ¹³		Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt
Überweisung/Guthabenauszahlung von der Lufthansa Miles & More Credit Card – Online-Kartenkonto	14:00 Uhr	max. ein Geschäftstag
Überweisung auf die Lufthansa Miles & More Credit Card	14:00 Uhr	max. ein Geschäftstag

Verfügungslimit

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt im Rahmen des Bargeldservice ein tägliches Verfügungslimit¹⁵ von 500 Euro (oder Gegenwert in Fremdwährung).

B. Preise für Dienstleistungen und Leistungsmerkmale im Zahlungsverkehr

Allgemeine Informationen

1 Name und Anschrift der DKB AG als Kartnemittent

Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft (DKB AG), Taubenstr. 7–9, 10117 Berlin

telefonisch erreichbar: Mo.–So. 00:00–24:00 Uhr

Hotline: 030 120 300 00

E-Mail: info@dkb.de

Internet: www.dkb.de

2 Name und Anschrift des Lufthansa Miles & More Credit Card Kundenservice

Lufthansa Miles & More Credit Card Kundenservice, Postfach 2620, 94016 Passau

telefonisch erreichbar: Mo.–Fr. 08:00–20:00 Uhr

Hotline: 069 667 888 444

Fax: 069 667 888 910

Internet: www.miles-and-more-kreditkarte.com

3 Zuständige Aufsichtsbehörden

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

Europäische Zentralbank

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

Internet: www.ecb.europa.eu

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und

Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main

Internet: www.bafin.de

4 Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 34165

5 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

6 Geschäftstage

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die DKB AG unterhält den für die Ausführung der Zahlung erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen im Bundesland Berlin, außer samstags, Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember).

¹³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

¹⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

¹⁵ Vgl. Nr. 18.1 Absatz 5 der Bedingungen für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarte).

B. Preise für Dienstleistungen und Leistungsmerkmale im Zahlungsverkehr

7 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die DKB AG bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die DKB AG die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die DKB AG Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

C. Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die DKB AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (im Folgenden „Einlagensicherungsfonds“ genannt) und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (im Folgenden „Entschädigungseinrichtung“ genannt) angeschlossen. Gesichert werden die Einlagen von Nicht-Kreditinstituten. Hierzu zählen insbesondere Sicht- und Termineinlagen. Nicht geschützt sind Forderungen, über die die DKB AG Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter oder die Entschädigungseinrichtung an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die DKB AG in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds oder die Entschädigungseinrichtung über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird. Die DKB AG ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten oder der Entschädigungseinrichtung alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.